



Kinderhandel

Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer

Kinderhandel

Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer

Impressum

Herausgeberin
Kinderschutz Schweiz / ECPAT Switzerland
Seftigenstrasse 41, 3007 Bern
www.kinderschutz.ch

Gestaltung und Produktion

Günter Kuster AG Zürich (Gestaltung)
Martine Besse (Übersetzung ins Französische)
Katharina Wehrli (Lektorat)
Alexandra Bernoulli (Korrektorat Deutsch)
Mario Giacchetta (Korrektorat Französisch)
Stämpfli AG Zürich (Druck)

Erstauflage deutsch: August 2016

© 2016 | Kinderschutz Schweiz / ECPAT Switzerland

Alle Rechte vorbehalten

In Kooperation mit



SCHWEIZERISCHE STIFTUNG DES
INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES

Danksagung

Diesen Institutionen danken wir herzlich für ihre Unterstützung:

FIZ

● Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration



International Organization for Migration



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3		
1 Einführung	9		
_Begriffsklärungen	10		
_Gesetzliche Grundlagen für die Bekämpfung von Kinderhandel	12		
2 Kinderrechte im Fokus	15		
_Kinderrechte – Kinderschutz	16		
_Ein kindzentrierter Ansatz	17		
3 Kinder schützen – Kinderhandel erkennen	23		
_Verschiedene Formen von Ausbeutung und Risikofaktoren	25		
_Erkennen eines Anfangsverdachts auf Kinderhandel	27		
_Beiispiel: Zwang zu Kriminalität	29		
_Befragung und vertiefte Abklärungen bei Verdacht auf Kinderhandel oder andere Ausbeutungssituationen	32		
_Vorgehen gegen die Täterschaft bei Menschenhandel mit Minderjährigen	35		
4 Risikobereich Asyl	37		
_Chancen und Risiken für Opfer von Kinderhandel im Asylbereich	38		
_Identifizierung von Opfern von Kinderhandel im Asylverfahren	40		
_Identifizierung und Vorgehen analog zu den Etappen des Asylverfahrens	42		
		Etappe 1	Einreichung des Asylgesuchs im EVZ, an einer Grenze oder am Flughafen 44
		Etappe 2	Befragung zur Person BzP 47
		Exkurs	Dublin-Verfahren 48
		Etappe 3	Unterbringung im EVZ oder in den Kantonen 51
		Etappe 4	Anhörung zu den Asylgründen beim Staatssekretariat für Migration 54
		5 Opferschutz und Betreuung	59
		_Betreuung und Beratung	61
		_Unterkunft	62
		_Rechte von minderjährigen Opfern im Strafverfahren	63
		_Aufenthaltsbewilligung für Opfer von Menschenhandel	65
		_Rückkehr	66
		6 Dauerhafte Lösungen im übergeordneten Interesse des Kindes	69
		_Die Suche nach einer dauerhaften Lösung für Opfer von Kinderhandel	71
		_Fall a) Verbleib in der Schweiz	74
		_Fall b) Freiwillige Rückkehr oder Familienzusammenführung in einem Drittstaat	76
		7 Empfehlungen	80
		Endnoten	85

Einleitung

Einleitung

Weshalb wurde dieses Handbuch verfasst?

Kinder, die von Ausbeutung und Gewalt betroffen sind, können nur Hilfe erhalten, wenn sie als Opfer erkannt werden. Verbrechen, die unter der Kategorie «Menschenhandel» laufen, sind oft schwer aufzudecken. Die Täter handeln professionell, in internationalen Netzwerken, und verwischen Spuren gekonnt. Erwachsene Opfer brauchen viel Mut, um über Geschehenes zu berichten. Wenn die Opfer minderjährig sind, ist es ungleich schwieriger, an entsprechende Hinweise zu gelangen. In der Schweiz wurden in den vergangenen Jahren nur wenige Opfer von Kinderhandel identifiziert.

Der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP) sieht in der verbesserten Information und Sensibilisierung

für das Erkennen möglicher Opfer von Menschen- und Kinderhandel ein wichtiges Handlungsfeld. Zwar gibt es bereits international und schweizweit gültige Indikatoren für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel.¹ Diese gehen jedoch weder spezifisch auf Kinder ein, noch befassen sie sich mit der speziellen Situation von Personen, die sich im Asylverfahren befinden. Das vorliegende Handbuch adaptiert diese Indikatoren auf die spezifischen Gefährdungssituationen von Kindern im Allgemeinen und im Asylverfahren. Weiter hat das Handbuch zum Ziel, Behörden und Fachleute verstärkt für Kinderhandel zu sensibilisieren. Der Blick für verschiedene Risikosituationen und besonders verletzte Gruppen von Kindern soll geschärft werden. Wie erkenne ich einen Verdachtsfall? Welches sind Warnsignale, die auf eine Ausbeutungssituation

deuten? Wer sind die Ausbeuter? Welche Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Kinderhandel zu werden?

Liegt ein Verdacht auf Kinderhandel vor, müssen die nächsten Schritte, die sofortige Unterstützung und der Schutz der minderjährigen Person einem kindzentrierten Ansatz folgen: Das übergeordnete Interesse des Kindes² steht dabei stets im Zentrum. Der Staat hat die Pflicht, das Kind vor Diskriminierung zu schützen; das Leben und die Entwicklung des Kindes sind bestmöglich zu fördern. In allen Verfahrensschritten sind die Meinung und die Mitwirkung des Kindes zu respektieren.

Was hat die Schweiz bisher unternommen?

Die Schweiz ist Ziel- und Transitland für Menschen- und Kinderhandel und hat

in den vergangenen Jahren diverse Massnahmen im Kampf gegen Menschenhandel umgesetzt. So wurde unter anderem die Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Menschenhandel und Menschen-smuggel (KSMM) geschaffen und bei fedpol angegliedert. Der Bund hat 2012 den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel lanciert, der 2017 in eine neue Phase übergeht. Der Kampf gegen die Menschenhändler, die sehr gut organisiert sind, bleibt enorm schwierig. Wichtig ist daher ein stetiger Informa-

tionsaustausch aller Akteure. Die kantonalen Runden Tische Menschenhandel sind ein wichtiges Instrument und müssen weiter ausgebaut werden. Auch die SODK empfiehlt den Kantonen, Massnahmen zur Früherkennung und Bekämpfung von Kinderhandel zu ergreifen.

In der Schweiz werden immer wieder Kinder Opfer von Menschenhandel. Zum Teil werden sie vom Ausland in die Schweiz gebracht, oder es sind Kinder,

die hier aufwachsen und ausgebeutet werden. Fälle von organisierter Bettelei und Zwang zu Kleinkriminalität wurden in den letzten Jahren bekannt. Der Städteverband hat in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen den Prozess AGORA³ entwickelt. Dieser stuft den Zwang zu Kriminalität und Bettelei in der Schweiz erstmalig als Kinderhandel ein und sieht spezifische Betreuungsmassnahmen vor. Es bleibt jedoch viel zu tun! Dieses Handbuch soll Fachleute unterstützen und dabei helfen, Kinder zu schützen.

Für wen ist dieses Handbuch bestimmt?

Das vorliegende Handbuch richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit potenziellen Opfern von Kinderhandel begegnen oder die minderjährige Opfer von Ausbeutung betreuen. Die Empfehlungen richten sich ebenfalls an Personen, die mit der Betreuung von begleiteten und unbegleiteten (von ihren Eltern oder von bevollmächtigten Vertretern getrennten) Kindern betraut sind:⁴

- › Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)
- › Minderjährige ohne Rechtsstatus: Kinder, die keinen Antrag auf Asyl oder Aufenthaltsbewilligung eingereicht haben; Kinder, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, oder abgewiesene asylsuchende Kinder
- › Minderjährige Staatsangehörige aus der EU: besondere Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Kinder aus den EU-EFTA-Mitgliedstaaten

Die Informationen und Empfehlungen richten sich insbesondere an folgende Behörden und Berufsgruppen:

- › Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- › Polizei (Kantonspolizei, Flughafenpolizei, Grenzwachtkorps, Bundeskriminalpolizei)
- › Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte
- › Rechtsvertreterinnen und -vertreter von Minderjährigen
- › Ärztinnen, Ärzte und Krankenpflegepersonal
- › Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiater
- › Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter
- › Lehrpersonen
- › Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufnahmestellen für Asylsuchende (z.B. Betreuungseinrichtungen für UMA)
- › Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ)
- › Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kantonaler Migrationsämter
- › Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatssekretariats für Migration (SEM)
- › Vertrauenspersonen gemäss Jugendstrafprozessordnung sowie gemäss Asylgesetz
- › Hilfswerksvertreterinnen und -vertreter, örtliche Vereinigungen und Freiwillige in Flüchtlingshilfsorganisationen

Wie soll dieses Handbuch benutzt werden?

Das vorliegende Handbuch legt dar, in welchen Situationen Kinder besonders gefährdet sind, Opfer von Ausbeutung zu werden, und verschafft einen Überblick über Risikofaktoren und Erkennungsmerkmale von Opfern von Kinderhandel. Zudem zeigt es Situationen auf,

in denen für Opfer von Kinderhandel besondere Chancen liegen – vorausgesetzt, dass Fachpersonen genau hinschauen und bei einem Verdacht auf Kinderhandel weitere Abklärungen veranlassen. Die vorliegenden Empfehlungen veranschaulichen, wie Behörden

und Fachleute bei weiteren Abklärungen und der Befragung der potenziellen Opfer von Kinderhandel vorgehen sollten.

Wichtig ist, dass in jeder Etappe ein kindzentrierter Ansatz befolgt wird (siehe Kapitel 2). Jede minderjährige

Person, also jede Person unter 18 Jahren, ist in erster Linie als Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention zu behandeln – unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Art der Ausbeutung.

Partnerorganisationen und Verdankung

Kinderhandel ist ein komplexes Phänomen, dessen Bekämpfung die Zusammenarbeit und den Austausch verschiedener Akteure erfordert. In diesem Sinne wäre auch die Erarbeitung des vorliegenden Handbuchs ohne die wertvolle Unterstützung durch unsere Partner nicht möglich gewesen.

Für die kindergerechte Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen wird auf die Empfehlungen des Internationalen Sozialdienstes (SSI) verwiesen. Insbesondere für den Ablauf nach einem kindzentrierten Ansatz für Minderjährige im Asylverfahren und bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für unbegleitete Minderjährige (siehe Kapitel 4 und 6)

ist der Leitfaden des SSI «Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz» (2016) zu konsultieren. Der Leitfaden des SSI und das vorliegende Handbuch ergänzen sich insofern, als das SSI-Handbuch das Vorgehen bei unbegleiteten oder von ihren Eltern oder bevollmächtigten Vertretern getrennt lebenden Kindern (UMA) im Allgemeinen skizziert, während das vorliegende Handbuch vertieft auf mögliche Opfer von Kinderhandel eingeht. Unter diesen bilden die UMA eine spezielle Risikogruppe. Besteht also während der Abklärungen mit einem UMA der Verdacht auf Kinderhandel, so kann zum vorliegenden Handbuch übergegangen werden. Stellt sich umgekehrt heraus, dass ein Kind kein Opfer von Ausbeutung ist, so dient das SSI-Handbuch als Leitfaden für alle nötigen Schritte zur Betreuung. Wir danken dem SSI ausserdem für das wertvolle Feedback.

Kapitel 5 des vorliegenden Handbuchs (Opferschutz und Betreuung) wurde von

der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) verfasst.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und Nula Frei haben mit ihrem wertvollen Wissen aus Recht und Praxis namhaft zu Kapitel 4 (Risikobereich Asyl) beigetragen.

Auch die Internationale Organisation für Migration (IOM, Büro Bern) hat uns bei der Erarbeitung des vorliegenden, praxisorientierten Leitfadens mit ihrem Feedback, besonders zu Kapitel 6 (Dauerhafte Lösungen im übergeordneten Interesse des Kindes) massgeblich unterstützt.

Allen genannten Organisationen danken wir herzlich für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit. Auch geht ein besonderer Dank an alle Stellen, die den Fragebogen «Kinderhandel in der Schweiz» beantwortet und uns dadurch wichtige Informationen zur Verfügung gestellt haben sowie an die Mitglieder der Arbeitsgruppe «Kinderhandel» des NAP.



1 Einführung: Begriffsklärungen und gesetzliche Grundlagen

1 Einführung: Begriffsklärungen und gesetzliche Grundlagen

Menschenhandel mit Kindern oder Erwachsenen ist ein schweres Verbrechen, das weltweit verübt wird. 2011 waren ein Drittel aller Opfer von

Menschenhandel Kinder, die Tendenz ist sogar steigend.⁵ Gemäss Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) betrifft Kinderhandel global 1,2

Millionen Kinder.⁶ Die Dunkelziffer von Kinderhandel ist markant, es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl deutlich höher ist.

Begriffsklärungen

Menschenhandel mit Minderjährigen – Kinderhandel

Kinderhandel ist die Verbringung des Kindes an einen anderen Ort, die Übergabe an eine Drittperson oder die Entgegennahme eines Kindes mit dem Ziel, das Kind auszubeuten. Menschenhandel bedeutet nach der allgemein gültigen Definition «die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung.»⁷ Dies geschieht meist durch «Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung der Hilflosigkeit».⁸ Diese Definition gilt auch für Kinderhandel, jedoch mit der wichtigen Unterscheidung, dass es sich bei Kindern auch dann um Kinderhandel handelt, wenn kein Druckmittel eingesetzt wird. Eine allfällige Einwilligung des Kindes oder seiner Eltern ist zudem irrelevant.

Kinderhandel ist eine Straftat. Er bedeutet eine gravierende Misshandlung eines Kindes mit schwerwiegenden Folgen für das Opfer. Fälle von Kinderhandel sollten immer in einem Kinderschutzkontext behandelt werden. Die Rechte, die Würde und der Schutz des Kindes stehen im Fokus – unabhängig davon, ob es zu einem Strafverfahren und einer Verurteilung der Täter kommt.

Unter Kinderhandel können Ausbeutungssituationen fallen, in denen das Kind im Ausland rekrutiert und Opfer von Menschenhandel wird und in diesem Zusammenhang in die Schweiz verbracht wird. Zudem ist möglich, dass ein Kind nach seiner Ankunft innerhalb der Schweiz Opfer wird (z.B. im Verlaufe des Asylverfahrens) oder dass ein Opfer in der Schweiz aufgewachsen ist und hier

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ebenfalls möglich ist, dass das Kind von der Schweiz in einen Drittstaat verbracht wird und in diesem Zusammenhang Opfer von Kinderhandel wird. Unter die Definition von Kinderhandel fallen zudem Situationen von Gewalt und Ausbeutung an einem Kind, bei denen es zu keiner örtlichen Verschiebung kommt, z.B. wenn die eigene Familie zulässt, dass Täter das Kind misshandeln.⁹

Menschenhandel – Menschen-smuggel

Der Begriff Menschen-smuggel bezeichnet «die bezahlte Beihilfe zur irregulären Einreise in ein anderes Land. In der Regel erfolgt der Menschen-smuggel mit dem Einverständnis oder auf Verlangen der geschleppten Person.»¹⁰

In der Realität kann es schwierig sein, zwischen Menschen-smuggel, illegaler Migration und Menschenhandel bzw. Kinderhandel zu unterscheiden. Eine Person kann eine Reise als Migrantin oder Migrant beginnen, in der Folge aber Opfer von Menschenhandel bzw. Kinderhandel werden:

«Menschenhandel und Menschen-smuggel können jedoch kombiniert auftreten und fliessen ineinander über, wenn der Preis der Schleusung von der Täterschaft genutzt wird, um die betroffene Person schliesslich in ein Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis zu bringen.»¹¹ Vermittlerinnen und Vermittler stammen oft aus dem nahen Umfeld des Kindes oder sind sogar Familienangehörige.¹²

Gesetzliche Grundlagen für die Bekämpfung von Kinderhandel

Die Schweiz hat verschiedene internationale Menschenrechtsverträge ratifiziert, die für die Bekämpfung von Menschenhandel und die Betreuung von Opfern wichtige Verpflichtungen des Staates sowie Rechte für Betroffene umfassen:

UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Kinderrechtskonvention (1989) ist 1997 für die Schweiz in Kraft getreten. Sie garantiert allen Kindern umfassende Rechte und Schutz. Folgende spezielle Schutzartikel und Rechte des Kindes sind im Zusammenhang mit Kinderhandel besonders wichtig: Recht auf Registrierung der Geburt und der Staatsangehörigkeit (Art. 7); Schutz vor Gewaltanwendung und Verwahrlosung (Art.19); Schutz der von der Familie getrennt lebenden Kinder (Art. 20); Schutz von Flüchtlings- und Asylsuchenden Kindern (Art. 22); Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32); Schutz vor sexueller Ausbeutung (Art. 34); Schutz vor Entführung und Kinderhandel (Art. 35). Die Kinderrechtskonvention hat ein Zusatzprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000), das seit 2006 für die Schweiz gilt.

UN-Menschenhandelsprotokoll (Palermo-Protokoll)

Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist ebenfalls 2006 für die Schweiz in Kraft getreten.

Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (EMK)

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) gilt seit dem 1. April 2013 für die Schweiz.

Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung (Lanzarote-Konvention)

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007) ist am 1. Juli 2014 für die Schweiz in Kraft getreten.

ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist für die Schweiz am 28. Juni 2001 in Kraft getreten.¹³

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (Stand am 1. Januar 2015)

Art. 182 Menschenhandel

¹ Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

² Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

³ In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

⁴ Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.



2 Kinderrechte im Fokus

2 Kinderrechte im Fokus

Kinderrechte – Kindeschutz

Jedes Kind hat das Recht, mit Respekt und Würde behandelt zu werden. Die Bedürfnisse von Kindern variieren – je nach Entwicklungsphase und individuellen Umständen, in denen sie sich befinden; deshalb sind einzelne Rechte in gewissen Lebensphasen wichtiger als in anderen. Staat und Gesellschaft tragen die Verantwortung, dass Kinder in Sicherheit aufwachsen, Zugang zu Fürsorge, Bildung und medizinischer Versorgung haben. Kinder haben auch das Recht, ihr Leben mitzubestimmen.

UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Kinderrechtskonvention verankert wichtige Rechte und Ansprüche von Kindern, die als Leitlinien für die Behandlung und Betreuung von Kindern gelten. Sie definiert Kinder als Rechtssubjekte. Jede Person bis zu ihrem 18. Altersjahr ist ein Kind und hat besondere Garantien ihrer Rechte.

Die KRK nennt vier Grundprinzipien, die sich gegenseitig bedingen und immer zur Anwendung gelangen:

- › Art. 2 Nicht-Diskriminierung
- › Art. 3 Kindeswohl / übergeordnetes Interesse des Kindes (L'intérêt supérieur de l'enfant/ Best interest of the child)
- › Art. 6 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- › Art. 12 Recht auf Mitwirkung

Ein kindzentrierter Ansatz

In Zusammenhang mit einem Verdacht auf oder einem bestätigten Fall von Kinderhandel bedeutet ein kindzentrierter Ansatz, dass alle weiteren Schritte der Abklärung und Betreuung in einem Kinderschutz-Rahmen geschehen müssen.¹⁴ Kinderhandel ist eine schwere Verletzung des Kindeswohls. Besteht ein Verdacht auf Kinderhandel oder eine Gefährdung einer minderjährigen Person, sind die Behörden verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, in dem geklärt wird, ob das Kind von Kinderhandel betroffen ist. Es ist daher essenziell, dass

die zuständige Kinderschutzbehörde (KESB) informiert wird. Bei der Organisation der unmittelbaren Unterbringung und Betreuung sowie für die weitere Situationsabklärung sollen die Kinderschutzbehörde und weitere spezialisierte Fachstellen gemeinsam eine Lösung suchen. Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen kann erforderlich sein. Es ist zu prüfen, ob die Eltern oder das familiäre Umfeld des Kindes für die Kindeswohlgefährdung oder die Ausbeutungssituation verantwortlich sind.¹⁵

Ein kindzentrierter Ansatz: Übersicht der Grundsätze im Verfahren mit einem Kind¹⁶

Bei Opfern von Kinderhandel sind Art. 6 der UN-KRK, Recht auf Leben und Entwicklung, Art. 12, Recht auf Mitwirkung, sowie Art. 17, Zugang zu Informationen, besonders wichtig.

<p>Respekt und Würde Jedes Kind muss mit Respekt und Würde behandelt werden.</p> <p>Präambel KRK: Zuerkennung von Würde und Rechtsgleichheit</p>	<ul style="list-style-type: none">› Respektieren der Verschiedenartigkeit kultureller Ressourcen› Förderung der Entwicklung des Selbstwertgefühls mittels Ermutigungen, konstruktiver Kritik und realisierbarer Zielsetzungen
<p>Diskriminierungsverbot Kein Kind darf wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder seiner sozialen Stellung diskriminiert werden.</p> <p>Artikel 2 KRK : Achtung der Kinderrechte ohne jede Diskriminierung</p>	<ul style="list-style-type: none">› Vorurteilslose Anerkennung des Kindes als eigenständige Person› Vermeidung jeglicher Kategorisierung oder Stigmatisierung des Kindes› Aktives Zuhören, Empathie und Respekt dem Kind gegenüber› Vorrangige Anerkennung des Kindes als «minderjährige Person», vor seinem Status als asylsuchende Person, Sans-Papiers, Opfer von Kinderhandel oder weiteren Formen der Ausbeutung› Vermeidung unterschiedlicher Betreuung oder Verfahren aufgrund des Aufenthaltsstatus oder aufgrund kantonaler Unterschiede

<p>Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses</p> <p>Das übergeordnete Interesse des Kindes muss ein zentrales Anliegen sein, damit eine seiner Situation entsprechende Lösung gefunden werden kann.</p> <p>Artikel 3 KRK: Das Interesse des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Entwicklung einer individuellen Vorgehensweise, denn jedes Kind ist aufgrund seiner Erfahrungen und Erlebnisse einmalig in seiner Persönlichkeit › Bewusstsein, dass das Kind selbst seine Situation am besten kennt › Entwicklung einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Beziehung zum Kind
<p>Leben, Überleben und Entwicklung</p> <p>Jedes Kind soll in Sicherheit und in einem stabilen Umfeld aufwachsen können.</p> <p>Artikel 6 KRK: Recht auf Leben und Entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellen eines Umfeldes, das die Entwicklung des Kindes fördert › Einleitung der notwendigen Massnahmen, damit das Kind vor jeder Form von Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung oder Missbrauch geschützt wird › Unterstützung des Kindes in seiner persönlichen, sozialen, körperlichen und intellektuellen Entwicklung <p><u>Speziell bei Fällen von Kinderhandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> › Schutz und Sicherheit des Kindes müssen garantiert sein › Weiterer Kontrolle, Gewalt oder Manipulation und erneuter Ausbeutungssituation muss vorgebeugt werden (Schutz vor Re-Trafficking)

<p>Beteiligung Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, seine Meinung zu äussern, und diese Meinung wird berücksichtigt.</p> <p>Artikel 12 KRK: Das Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, soll diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei äussern können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Einbeziehen des Kindes in alle das Kind betreffenden Entscheidungen › Ermutigen des Kindes, seine Interessen, seine Wünsche und Ängste auszudrücken › Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Gerichtsverfahren, insbesondere bei Vernehmungen › Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen Verfahrensschritten › Berücksichtigung der kulturell und sprachlich bedingten Faktoren, die ein Hindernis für die Beteiligung des Kindes sein könnten <p><u>Speziell bei Fällen von Kinderhandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> › Schutz und Sicherheit des Kindes müssen garantiert sein › Das Kind muss die Möglichkeit haben, seine Meinung zu äussern – im Wissen darüber, dass es sich in Sicherheit befindet
<p>Information Jedes Kind muss über seine Rechte und Pflichten informiert werden.</p> <p>Artikel 17 KRK: Zugang zu Informationen, welche die Förderung seines körperlichen und geistigen Wohlergehens zum Ziel haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Bereitstellen von klaren Informationen, in einer dem Kind verständlichen Sprache › Weitergabe von Informationen an das Kind über seine Rechte, die Modalitäten seiner Betreuung, das Asylverfahren, die angebotenen Dienstleistungen, die Familienzusammenführung usw. › Unterrichtung des Kindes über die Bedeutsamkeit seiner Meinungsäusserung, in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife <p><u>Speziell bei Fällen von Kinderhandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> › Weitergabe von Informationen an das Kind über seine Rechte, Ansprüche, angebotene Dienstleistungen › Weitergabe von Informationen über Betreuung, Abklärungen im In- und Ausland und deren Resultate, Informationen über Verfahren (u.a. betreffend Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Strafverfahren gegen Menschenhändler, Opferhilfe)

Wichtige Grundsätze zur Bekämpfung von Kinderhandel

- › **Prävention von Kinderhandel** Kinder schützen, bevor es zu einer Situation von Ausbeutung kommen kann, sowie Risikofaktoren im Leben eines Kindes erkennen und beseitigen
- › **Erkennung eines Anfangsverdachts** Jede potenzielle Gefährdungssituation eines Kindes, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus und seiner Staatszugehörigkeit, sorgfältig prüfen
- › **Kindzentrierten Ansatz und kindergerechte Betreuung** in allen Etappen gewährleisten
- › **Kindergerechte Justiz** bei der Situationsabklärung und bei der Befragung des Kindes garantieren
- › **Opferschutz und Opferrechte** umfassend gewährleisten
- › **Strafverfolgung** der Täterinnen und Täter, dabei Schutz und Sicherheit des Kindes jederzeit gewährleisten



3 Kinder schützen – Kinderhandel erkennen

3 Kinder schützen – Kinderhandel erkennen

Kinderhandel ist ein komplexes Verbrechen und meist nicht einfach zu erkennen. Einerseits gibt es viele Wege, wie Kinderhändlerinnen und Kinderhändler an ihre Opfer gelangen; andererseits gibt es viele Faktoren im Leben eines Kindes, die das Risiko erhöhen, Opfer von Ausbeutung zu werden. Nur wenn eine Ausbeutungssituation eines Kindes erkannt wird, hat es die Chance, aus dieser Situation befreit zu werden und die nötige kindergerechte Unterstützung zu erhalten. Es ist zentral, Behörden und Fachleute so für Kinderhandel zu sensibilisieren, dass sie eine verdächtige Situation erkennen können. Der Schutz

und die Sicherheit der betroffenen Minderjährigen müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.

Um Kinderhandel zu bekämpfen, bedarf es dringend besserer Kenntnisse des Phänomens. Ein europäischer Ländervergleich zeigt grosse Unterschiede bei der Anzahl identifizierter Fälle von Kinderhandel: Schweiz 2 Fälle, Frankreich 40, Spanien 6, Grossbritannien über 600 und Deutschland über 100 betroffene Kinder.¹⁷ Dies deutet auf eine unterschiedliche Handhabung hin und wirft Fragen auf: Wie umfassend sind Behörden, Fachleute und die Bevölkerung

allgemein für Kinderhandel sensibilisiert und informiert? Können sie Verdachtsfälle erkennen? Welche Ausbeutungssituationen werden von den Behörden als Kinderhandel eingestuft?

Im Kampf gegen Kinderhandel besteht in der Schweiz nicht nur Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung, auch die Datenerhebung muss verbessert werden. Es ist wichtig, dass auch Verdachtsfälle und Fälle, bei denen es zu keinem Strafverfahren kommt, erfasst werden, um ein detaillierteres Bild der Situation in der Schweiz zu erhalten.

Verschiedene Formen von Ausbeutung und Risikofaktoren

Häufige Formen der Ausbeutung von Kindern

- › **Sexuelle Ausbeutung** (sexuelle Handlungen/Dienste an Dritte gegen Entgelt, Kinderpornografie)
- › **Ausbeutung der Arbeitskraft** (z.B. in Landwirtschaft, Gastronomie, Bau, Privathaushalten)
- › **Zwang zu kriminellen Taten** (u.a. Diebstahl, Einbruch, Drogenhandel)
- › **Organisierte Bettelei**
- › **Zwangsheirat**
- › **Illegale Adoption**

Wichtig: Nicht jede Ausbeutungssituation ist Kinderhandel. Damit Menschenhandel vorliegt, müssen drei Elemente gegeben sein: das Vorgehen / der Ablauf (*process*: Rekrutierung, Transport, Weitergabe an Drittperson), die Mittel (*means*: Drohung, Vortäuschung falscher Tatsachen) sowie der Zweck (*purpose*: Ausbeutung). Bei Kindern ist jedoch das Element der Mittel irrelevant; es ist nicht von Bedeutung, ob das Kind getäuscht wurde oder eingewilligt hat (siehe Kapitel 1).

Unabhängig von ihrer rechtlichen Einstufung ist jede Form der Ausbeutung eines Kindes ein Verbrechen und muss umgehend gestoppt werden. Es handelt sich um Straftaten an Kindern. Die Täter und Täterinnen müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei Kinderhandel treten oft weitere Formen von Kontrolle über das Opfer oder Zwangsausübung auf. Dazu zählen physische Gewalt, psychische Gewalt, Androhung von Gewalt, sexuelle

Ausbeutung, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Manipulation (evtl. durch kulturelle Praktiken wie z.B. Juju-Praktiken in Nigeria¹⁸), Einsperren des Kindes sowie die Androhung von Gewalt gegen Familienangehörige. Opfer von Kinderhandel, die durch die Polizei aufgegriffen bzw. als Opfer identifiziert werden, wollen oft nicht mit den Behörden kooperieren. Sie fürchten ihre Ausbeuter oder haben Angst vor Gewalt gegen ihre Familienangehörigen.

Risikofaktoren im Leben eines Kindes, die Kinderhandel begünstigen

Faktoren, die das Risiko erhöhen, Opfer von Kinderhandel zu werden, können bereits im Heimatland des Kindes bestehen, sich auf der Reise oder erst nach der Ankunft in der Schweiz ergeben. Je zahlreicher diese Faktoren sind, desto verletzlicher wird das Kind.

Mögliche Risikofaktoren sind

- › Das Kind erhält keine elterliche Fürsorge
- › Ein Elternteil oder beide Eltern sterben – Verlust des familiären Schutzes
- › Das Kind wächst in einer Institution auf
- › Armut, Arbeitslosigkeit
- › Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit
- › Fehlende Chancen für Kinder und Jugendliche: kein Zugang zu Bildung, keine beruflichen Perspektiven
- › Fehlen einer kinderfreundlichen Umgebung
- › Fehlen eines funktionierenden Kinderschutzsystems
- › Armutsmigration der Familie und/oder der minderjährigen Person
- › Das Kind erlebt Gewalt in der Familie
- › Alkohol-/Drogenmissbrauch in der Familie
- › Sexueller Missbrauch in der Familie

Es gibt viele Möglichkeiten, wie Kinderhändler an ihre Opfer gelangen. Eine attraktive Perspektive in Aussicht zu stellen, zum Beispiel eine Stelle oder eine Ausbildung, eignet sich besonders, um Minderjährige in prekären Situationen dazu zu bewegen, ihr Heimatland zu verlassen. Anstatt eines Model-Jobs oder der Ausbildung an der Hotelfachschule warten dann Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit in einem privaten Haushalt auf die getäuschten Kinder.

Erkennen eines Anfangsverdachts auf Kinderhandel

Jede Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in Kontakt tritt, kann eine zentrale Rolle beim Erkennen eines Anfangsverdachts auf Kindeswohlgefährdung oder Menschenhandel spielen und zur Identifizierung einer Ausbeutungssituation beitragen. Es ist deshalb wichtig, dass Behörden und Fachpersonen (Polizei, Grenzwachtkorps, Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, medizinisches Personal) Warnsignale auf Kinderhandel erkennen

und entsprechend handeln. **Jeder Anfangsverdacht auf Kinderhandel verpflichtet gemäss Art. 10 Abs. 2 EMK zu einer sorgfältigen Abklärung in der Schweiz.**

Erster Kontakt mit einem potenziellen Opfer von Kinderhandel

Ein Kontakt mit einem potenziellen minderjährigen Opfer von Menschenhandel kann durch Zufall oder durch eine Personenkontrolle stattfinden. Der

erste Kontakt mit der Polizei kann zum Beispiel aufgrund eines Ladendiebstahls erfolgen, bei einem Grenzübertritt in die Schweiz oder bei der Ausreise.

Warnsignale, die weitere Abklärungen erfordern

Bei der ersten Kontaktaufnahme können die folgenden Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung, eventuell auch auf Kinderhandel, deuten:

Das Kind ...

- › verhält sich auffällig
- › verhält sich übertrieben sicher, teilweise aggressiv
- › hat Angst vor der Polizei
- › verfügt über keine Ausweispapiere
- › verfügt über gefälschte Ausweispapiere / echte Ausweispapiere mit falschen Personendaten
- › will keine Angaben über sich machen
- › verfügt nur über mangelnde Kenntnisse der lokalen Sprache

Weitere Merkmale einer Kindeswohlgefährdung, die eine vertiefte Situationsabklärung erfordern:

Das Kind ...

- › ist zeitlich, örtlich nicht orientiert, kann keine Angaben zum Wohnort machen
- › hat Kleidung oder Gepäck, die nicht zur Situation passen
- › hat einen Zettel mit Telefonnummer(n) bei sich
- › hat ein Mobiltelefon mit Prepaid-Karte bei sich
- › zeigt Anzeichen von physischer Vernachlässigung, ist in schlechtem gesundheitlichem Zustand, wirkt verwahrlost, unterernährt
- › zeigt Anzeichen von physischer Gewalt, hat Verletzungen
- › erzählt eine Geschichte, die einstudiert wirkt

Speziell beim Grenzübertritt und bei Kindern, die in Begleitung einer erwachsenen Person sind, sind folgende Anzeichen zu beachten:

- › Die Beziehung zwischen Kind und Begleitperson ist unklar, oder es gibt Hinweise darauf, dass sie nicht der behaupteten Beziehung entspricht.
- › Eine erwachsene Person befindet sich mit mehreren Kindern in einem Fahrzeug und hat alle Dokumente (u.a. Reisedokumente, Ausweise).

- › Grenzübertrittsbescheinigung oder notarielle Beglaubigung Kinder/Obhut fehlt: In einigen Ländern ist eine Beglaubigung erforderlich, wenn z.B. ein Elternteil allein mit einem Kind ausreist oder das Kind mit einer anderen Person reist.
- › Die erwachsene Person ist nur Transportperson.
- › Die erwachsene Person kann im ersten Moment die Kinder nicht richtig zuordnen.

Speziell während des Aufenthalts in der Schweiz sind folgende Anzeichen zu beachten:

- › Unangemessene Benutzung des Internets und Aufbau von Online-Kontakten, insbesondere zu Erwachsenen
- › Soziale Aktivitäten oder Besitz von teuren Sachen ohne plausible Erklärung für die Herkunft der dafür nötigen Geldbeträge
- › Ein- oder Aussteigen in ein Fahrzeug, in dem unbekannte erwachsene Personen sind
- › Erwachsene Personen treiben sich in der Nähe der Wohnung/Unterkunft des Kindes herum
- › Das Kind geht in untypischer und nicht altersgerechter Kleidung aus dem Haus
- › Der/die Jugendliche arbeitet an verschiedenen Orten

Fallbeispiel: Jugendkriminalität, freiwillige Arbeit oder Zwang zu Kleinkriminalität?

Die 16-jährige Lena reist im Sommer aus ihrem Heimatdorf in Bulgarien in die Schweiz ein. Mit dabei sind zwei andere Jugendliche: ein Mädchen aus ihrer Nachbarschaft und deren Cousin, der schon mehrmals in der Schweiz und Österreich war. Sie sind im Auto unterwegs mit einem Bekannten ihrer Eltern. Beim Grenzübertritt in die Schweiz können alle einen EU-Pass vorweisen und reisen ohne Probleme in die Schweiz ein.

Die Eltern von Lena haben ihr vorgeschlagen, den Sommer in der Schweiz zu verbringen, sie könne bei Bekannten wohnen. Zudem sei es in der Schweiz einfach, ein wenig Geld zu verdienen. Lena hat soeben die Schule abgeschlossen und möchte Pflegefachfrau werden. Geld für die Ausbildung oder einen Ausbildungsplatz hat sie nicht.

Die drei Jugendlichen werden in einer Wohnung mit anderen Personen aus

Bulgarien untergebracht, die sie nicht kennen. Bald darauf wird den Kindern mitgeteilt, sie müssten Geld verdienen und so ihre Familien in der Heimat unterstützen. In der Folge werden die beiden Mädchen in die Stadt an einen Bahnhof verbracht und angehalten, bei Passanten um Geld zu betteln. Das erwirtschaftete Geld geben sie abends ihrem Bekannten ab, an guten Tagen können sie zehn Franken behalten, wenn der Tag in der Stadt nicht erfolgreich war, nur fünf Franken. Mindestens fünfzig Franken müssen sie täglich verdienen. Man sagt ihnen, das sei für ihre Familien in Bulgarien.

Der Junge, der mit ihnen gereist ist, erhält eine Liste mit Artikeln, die er in den Warenhäusern stehlen soll. Er teilt seiner Cousine und Lena mit, dass er das schon oft während dieser Auslandsaufenthalte gemacht habe. Einige Sachen

behalte er für sich und verkaufe sie in Bulgarien.

Nach einigen Wochen wird Lena während ihrer «Arbeit» von der Polizei angehalten. Sie muss auf den Polizeiposten. Der Polizistin zeigt sie die Telefonnummer des Bekannten. Dieser erscheint bald darauf und sagt, er sei ihr Onkel und sie verbringe die Sommerferien bei ihm. Man habe doch immer Probleme mit diesen Jugendlichen. Er werde jetzt besser auf sie aufpassen. Die Polizistin ist ein wenig misstrauisch. Da sie die 16-Jährige jedoch nicht gegen ihren Willen festhalten kann und sie das Mädchen auch nicht bei einer Straftat erwischt hat, lässt sie die beiden ziehen.

Nach drei Monaten in der Schweiz können die Mädchen mit ihrem Bekannten zurück nach Bulgarien fahren.

Dieses Beispiel zeigt: Auch in der Schweiz werden Kinder zu organisierter Bettelei oder Kleinkriminalität wie Ladendiebstahl, Taschendiebstahl oder Drogenhandel gezwungen. In vielen Fällen müssen sie täglich eine bestimmte Geldsumme oder bestimmte Waren erbeuten.¹⁹ Diese Kinder halten sich

meist in Begleitung von Erwachsenen in der Schweiz auf. Die Begleitpersonen geben sich als Erziehungsberechtigte aus. Es kommt vor, dass die Minderjährigen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und zum Zweck der Kleinkriminalität für einige Tage in die Schweiz geschickt werden.

Werden Kinder im Zusammenhang mit Bettelei oder Diebstahl aufgegriffen oder liegt Kinderhandel im Sinne von erzwungener Kriminalität vor, sind folgende wichtige Grundsätze im Umgang mit Kindern zu beachten:

Behandlung der Situation in einem Kinderschutz-Rahmen.

Prüfung von Kindeswohlgefährdung, Einleitung von Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB).

Die Kinderschutzbehörde KESB ist miteinzubeziehen.

Sorgfältige Überprüfung der Situation. Wer profitiert vom Delikt?

Warnsignale in Bezug auf Kinderhandel erkennen.

Wenn ein Verdacht auf Kinderhandel besteht, gilt: Es ist unzulässig, Opfer von Kinderhandel für die Delikte zu bestrafen.

Die Kriminalität ist erzwungen. Die Ausbeuter sind die wahren Täter.

Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Jugendgerichte müssen bei Straftaten von Jugendlichen dafür sensibilisiert sein, dass es sich um eine Ausbeutungssituation handeln könnte. Solche Situationen verlangen nach weiteren Abklärungen.

Non-Punishment Rule – Keine Kriminalisierung von Opfern von Menschenhandel

Art. 26 des Übereinkommens zur Bekämpfung von Menschenhandel EMK, Bestimmung über das Absehen von Strafe: «Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.»

Im schweizerischen Strafsystem kann eine unter Zwang begangene Straftat als entschuldigbar angesehen werden, was eine Verurteilung ausschliesst. Diese Regelung muss bei Opfern von Kinderhandel konsequent angewendet werden.

Wichtige Kontaktstellen für die Abklärung und die sofortige Betreuung von möglichen Opfern von Kinderhandel

- › Jeder Kanton hat eine eigene Opferberatungsstelle.
Die aktuellsten Kontaktangaben finden Sie unter:
<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen>
- › FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
Telefon: 044 436 90 00, E-Mail: contact@fiz-info.ch
- › Coeur des Grottes, Foyer pour femmes seules ou avec leurs enfants
Rue de l'Industrie 14, 1201 Genève
Telefon: 022 338 24 80
- › ASTREE Association de soutien aux victimes de traite et de l'exploitation
Ruelle de Bourg 7, 1003 Lausanne
Telefon: 021 544 27 97, E-Mail: info@astree.ch
- › Centre Social Protestant
Rue du Village-Suisse 14, 1211 Genf
Telefon: 022 807 07 00, E-Mail: info@csp-ge.ch
- › Aiuto Sostegno Protezione Infanzia ASPI
Via Povrò 16 a, 6932 Breganzona
Telefon: 091 943 57 47, E-Mail: info@aspi.ch
- › SOS Ticino, Antenna MayDay
Via Merlina 3a, 6962 Viganello
Telefon: 091 973 70 67, E-Mail: may.day@sunrise.ch
- › Zwangsheirat.ch, Beratungs- und Informationsfachstelle
Helpline: 021 540 00 00, E-Mail: info@zwangsheirat.ch

Befragung und vertiefte Abklärungen durch die Behörden bei Verdacht auf Kinderhandel oder andere Ausbeutungssituationen

Besteht ein Verdacht darauf, dass das Kind zu Bettelei, Diebstahl, Drogenhandel, sexueller Ausbeutung oder anderen Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft gezwungen wurde, ist davon auszugehen, dass Kinderhandel vorliegt, und eine vertiefte Abklärung nötig ist.

Vor der Abklärung:

Für eine erste Einschätzung eines Verdachtsfalles müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schutz und Sicherheit des Kindes müssen jederzeit gewährleistet sein
- Kindgerechte Unterbringung und Betreuung müssen gewährleistet sein
- Erholungsphase muss gewährt werden: Bevor eine Befragung stattfinden kann, können je nach Verfassung des Kindes Tage, Wochen oder Monate vergehen
- Dem Kind ist eine Vertrauensperson zuzuteilen
- Errichtung einer Beistandschaft
- Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung durch die Migrationsbehörde²⁰

Die sichere Unterbringung und adäquate Betreuung muss jederzeit gewährleistet sein, um Druck, Drohung, Entführung, Manipulation durch Ausbeuter zu verhindern (vgl. Kapitel 5).

Zudem muss die Situation des Kindes eingeschätzt werden. Dabei helfen folgende Fragen:

- › Wie ist das Kind in die Schweiz gelangt?
- › Herkunft, Reiseroute?
- › Reisedokumente (legal/gefälscht)?
- › Sind Menschenschmuggler involviert?
- › Liegen Anzeichen von physischer Gewalteinwirkung vor (Verletzungen, Schmerzen, Spuren von Schlägen usw.)?
- › Liegen Anzeichen von psychischer Gewalteinwirkung vor (verängstigt, misstrauisch, apathisch, aggressiv usw.)?
- › Fürchtet sich das Kind, seine Geschichte zu erzählen, aus Angst vor Drohungen oder eventuellen Repressalien?
- › Liegen Informationen über ein Kinderhandel-Netzwerk in seinem Herkunftsland vor?
- › Persönliches Umfeld? Mit wem lebt das Kind zusammen?
- › Besucht das Kind die Schule?
- › Ist das Kind besonderen Risiken ausgesetzt? Wenn ja, welchen?

Kinder, deren angegebenes Alter infrage gestellt wird

Falls das Alter des Kindes bzw. die Minderjährigkeit nicht eindeutig feststeht, wird ein multidisziplinärer Abklärungsprozess eingeleitet, der äusserliche körperliche Merkmale, die psychische und kulturelle Entwicklung und den entwicklungspsychologischen Reifegrad miteinbezieht. Eine Handknochenanalyse bietet dabei nicht die gewünschte Aussagekraft.²¹

Gegenteiliger Fall: Überprüfung junger Migrantinnen und Migranten, die als Erwachsene identifiziert wurden, aber minderjährig sein könnten. Dies ist oft bei der Ausbeutung als Arbeitskraft der Fall: Auf ihren Papieren heisst es, sie seien bereits volljährig, damit weniger Verdacht geschöpft wird.

Bei potenziellen Opfern von Kinderhandel ist im Zweifelsfall immer die Minderjährigkeit anzunehmen.²²

Knochenaltersanalyse als ungültiges Verfahren zur Altersfeststellung

Im April 2016 hat die Schweizerische Gesellschaft für Kinderradiologie verlauten lassen, Ärzte sollten auf diese Untersuchungen verzichten. Einige Schweizer Unispitäler weigern sich inzwischen, diese Analyse durchzuführen (Radio SRF vom 21. April 2016, «Ärzte wollen jugendliche Asylbewerber nicht röntgen»).

Im Grundsatzentscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 2004/30 wird festgehalten: «Hinsichtlich der Frage, ob eine Person das 18. Altersjahr tatsächlich bereits erreicht hat, sind aufgrund einer Knochenaltersanalyse demgegenüber keine wissenschaftlich zuverlässigen Aussagen möglich.»²³

Vorgehen gegen die Täterschaft bei Menschenhandel mit Minderjährigen

Liegt ein Anfangsverdacht auf Kinderhandel vor und kommt es zu einer polizeilichen Ermittlung, gelten in Bezug auf das betroffene Kind folgende Grundsätze:

Das Kind darf nie zu einer Aussage gegen die Ausbeuter verpflichtet werden.

Es gelten die Richtlinien der kindergerechten Justiz.²⁴

Das Kind hat eine Beiständin, einen Beistand oder Vormund.

Das Kind hat eine Rechtsvertretung im Strafverfahren.

Eine spezialisierte Opferberatungsstelle wird einbezogen.

Kindergerechte Befragung (im Sinne von Art. 154 StPO): Es sollten höchstens zwei Befragungen durchgeführt werden, um das Kind nicht unnötig zu belasten und eine Retraumatisierung zu verhindern. Die Befragung wird durch eine/n psychologisch geschulte/n, spezialisierte/n Ermittler/in durchgeführt, teilweise im Beisein einer zusätzlichen spezialisierten Fachperson. Die Befragung wird auf Video aufgezeichnet.

Dem Kind sind umfassende kinderspezifische Opferrechte zu gewähren.

Das Verfahren wird eingestellt, wenn es nicht dem übergeordneten Interesse des Kindes entspricht.

Schutz und Sicherheit des Kindes (evtl. auch von Familienangehörigen) müssen jederzeit gewährleistet sein.



4 Risikobereich Asyl

4 Risikobereich Asyl

Chancen und Risiken für Opfer von Kinderhandel im Asylbereich

Anders als illegal in die Schweiz verbrachte Kinder befinden sich begleitete oder unbegleitete minderjährige Asylsuchende bereits in einem Schutzsystem. Doch dieser Schutz kann nur greifen, wenn alle Kontaktpersonen für Kinderhandel und andere Ausbeutungssituationen sensibilisiert sind.

Der mehrstufige Asylprozess bietet einerseits die Chance, während verschiedener Etappen Hinweise auf eine Ausbeutungssituation zu erhalten; denn in jeder Phase des Asylprozesses kommt

das Kind mit neuen Akteuren in Kontakt und jeder von ihnen kann einen wichtigen Beitrag zur Erkennung eines Opfers leisten. Andererseits baut jedes Asylverfahren auf der Logik, Kongruenz und Glaubhaftigkeit der Erzählung des/-r Gesuchstellenden auf, und dieses Grundelement des Verfahrens steht völlig quer zum Verhalten eines Opfers von Kinderhandel: Es sieht sich selbst nicht als Opfer und gibt daher im Asylverfahren auch nicht seine wahre Geschichte preis, sondern wiederholt die meist unglaub-

haft wirkende Geschichte, die ihm von seinem Ausbeuter eingetrichtert worden ist. Höchstwahrscheinlich verhält sich das Kind auch nicht kooperationsbereit und verweigert Aussagen – aus Angst, etwas Falsches zu sagen. Es misstraut den Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen im Herkunftsland oder der Erzählungen seines Ausbeuters.²⁵ Scham und Angst vor den Drohungen der Menschenhändler mindern die Aussagebereitschaft weiter.²⁶

Minderjährige Opfer von Menschenhandel brauchen ganz besonders viel Vertrauen und Zeit, um sich in einem ersten Schritt ihrer Ausbeutungssituation bewusst zu werden und in einem zweiten Schritt darüber zu reden. Sogar wenn ein Kind genügend Vertrauen gefasst hat und über seine Ausbeutung redet, entspricht das Erzählte aufgrund der traumatischen Erfahrung kaum einer kohärenten, lückenfreien Geschichte, was im Kontext eines Asylgesuchs dann als «unglaublich» eingestuft wird.

Des Weiteren stellt der Asylprozess selbst für Kinder, die nicht bereits zum Zweck der Ausbeutung in die Schweiz gebracht worden sind, einen Gefahrenbereich dar, da die Minderjährigen nach der Ankunft besonders vulnerabel und anfällig für Ausbeutung sind (z.B. Abarbeiten der hohen Reisekosten hier in der Schweiz, Untertauchen bei Erwarten oder Eintreten eines Negativentscheids).

Auch Kinder in Begleitung Erziehungsberechtigter können sich in einer Gefährdungssituation befinden. Zu

unterscheiden ist dabei zwischen Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten oder Personen, die sich als solche ausgeben, selbst zur Ausbeutungssituation beitragen, und Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten ausserstande sind, das Kind effektiv zu schützen. In beiden Fällen ist die KESB zu informieren; in einem interdisziplinären Team werden dann die weiteren Massnahmen bestimmt.

Identifizierung von Opfern von Kinderhandel im Asylverfahren

EMK Art. 10 Abs. 2: «Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen, um die Opfer als solche zu identifizieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Hilfsorganisationen.»

Die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel ist extrem schwierig, nicht nur wegen ihrer oben erwähnten Verschwiegenheit, sondern auch, weil viele Merkmale, die auf Kinderhandel hinweisen, auch aus anderen Gründen auftreten können: Beispielsweise als Folge von traumatischen Fluchterfahrungen und/

oder anderen schwierigen Erlebnissen oder Umständen (problematisches familiäres Umfeld, prekäre Verhältnisse und Schwierigkeit, sich mit der neuen Situation zurechtzufinden). Die nachstehend genannten Warnsignale sind daher nicht als klare Indikatoren für Kinderhandel zu verstehen, sondern als Anhaltspunkte

dafür, dass eine vertiefte Abklärung über eine mögliche Gefährdung stattfinden muss; denn Kinder, die sich in einer schwierigen Situation befinden, haben ein Anrecht auf eine adäquate Betreuung – unabhängig davon, ob es sich um Opfer von Kinderhandel handelt oder nicht.

Speziell bei begleiteten Kindern können jedoch folgende drei Anhaltspunkte auf eine Ausbeutungssituation hinweisen:²⁷

- › Keine offizielle Erlaubnis der Eltern, dass das Kind mit dieser Begleitperson in die Schweiz einreisen darf
- › Keine (klare) Gewissheit darüber, ob das Kind die erwachsene Begleitperson bereits länger oder überhaupt kennt
- › Das Kind befindet sich in Begleitung Erziehungsberechtigter, die ausserstande oder nicht gewillt scheinen, es zu schützen

Zwar gibt es international und schweizweit gültige Indikatoren für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel²⁸ (siehe Einleitung). Da diese weder spezifisch auf Kinder noch auf deren besondere Situation im Asylprozess eingehen, werden anschliessend mögliche Warnsignale bei Kindern im Asylverfahren aufgelistet, und im nächsten Abschnitt ab S.44 werden spezifische Warnsignale für jede Etappe des Asylverfahrens aufgezeigt.

Allgemeine Warnsignale im Asylverfahren für die Gefährdung eines Kindes und/oder Kinderhandel

Das Kind ...

- › verhält sich unkooperativ oder aggressiv
- › legt eine Reife und eine Selbstsicherheit an den Tag, die für das angegebene Alter nicht adäquat scheinen
- › will keine Angaben über sich machen
- › hat sehr grosse Angst, ins Heimatland abgeschoben zu werden
- › hat grosse Angst vor der Polizei und vor Behörden
- › zeigt Anzeichen von Depressionen, Angstzuständen, Schlafstörungen oder Konzentrationsschwierigkeiten

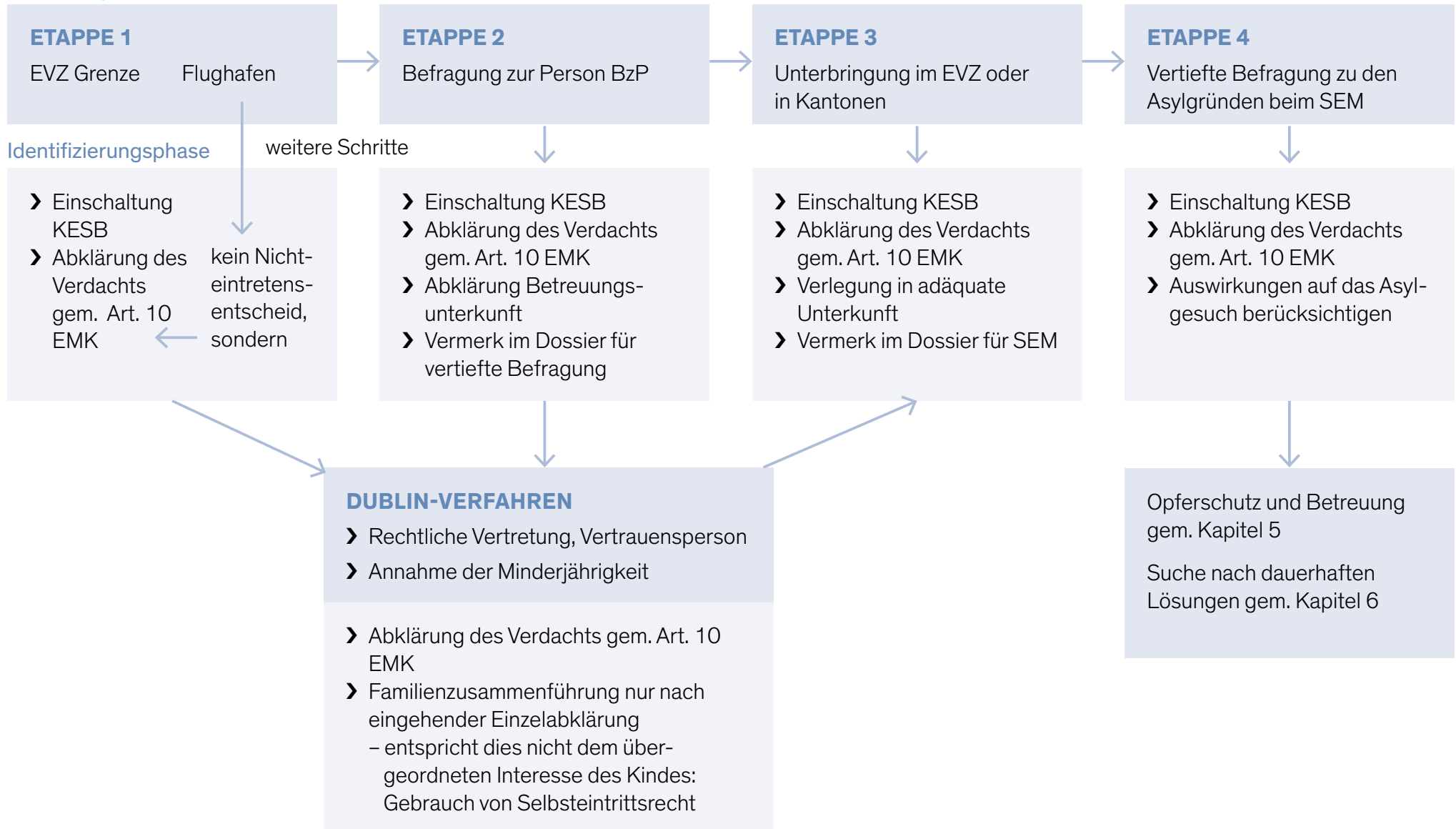
Identifizierung und Vorgehen analog zu den Etappen des Asylverfahrens

Grenzpolizisten haben nicht den gleichen Zugang zu einem Kind wie die Betreuungsperson in einer Unterkunft für minderjährige Asylsuchende oder die Person, die die Befragung zu den Fluchtgründen beim Staatssekretariat

für Migration durchführt. Aus diesem Grund wird für die verschiedenen Etappen des Asylverfahrens aufgezeigt, auf welche Anzeichen die jeweiligen Berufsgruppen speziell achten müssen. Es wird zwischen der Erkennungsphase, in der

ein Verdacht entsteht, und der Identifizierungsphase unterschieden.²⁹ Letztere dient der vertieften Abklärung eines Verdachts und muss zwingend von einer Opferhilfestelle durchgeführt werden.³⁰

Erkennungsphase



Etappe 1

Einreichung des Asylgesuchs im EVZ, an einer Grenze oder am Flughafen

Akteure, die in dieser Phase mit dem/der Minderjährigen in Kontakt kommen:

a) Registrierung am Flughafen

b) Registrierung im EVZ oder an der Grenze

Grenzpolizei	Grenzpolizei
Flughafenpersonal	Dolmetscher/in
Dolmetscher/in	Kantonale Rückkehrberatung
Rückkehrberatung IOM	
Vormund oder Beistand*	

*gem. Art. 7 Abs. 2 AsylV 1: «Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach Zuweisung in den Kanton nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.» Rechtlich steht dem Kind ein Vormund oder Beistand zu, sobald entscheidrelevante Abklärungen getroffen werden, wie dies im Flughafenverfahren der Fall ist.

Zusätzlich zu den unter S. 40 und 41 erwähnten Warnsignalen ist hier besonders darauf zu achten, dass Kinder, die in Begleitung einer erwachsenen Person einen Asylantrag stellen und daher keine/n Vertrauensperson oder Beistand zugeteilt bekommen, ebenso Opfer von Menschenhandel sein können.

In diesem Fall gilt es auf folgende Anzeichen zu achten (Erkennungsphase)

Das Kind ...

- › gibt an, mit einem sehr viel älteren Mann, der bereits im Asylprozess in der Schweiz ist, verheiratet zu sein (Achtung: arrangierte Heirat, Zwangsheirat)
- › ist nicht in Besitz seiner Reisedokumente, oder aber diese sind ganz neu oder gefälscht
- › verhält sich eingeschüchtert oder aggressiv
- › ist in Begleitung einer oder mehrerer Personen, zu denen die Beziehung unklar ist

Bei Verdacht auf Kinderhandel in Etappe 1 gilt

- ☑ Sofortige Benennung einer Vertrauensperson sowie Einleitung des Verfahrens zur Bestellung eines Vormunds. Bei begleiteten Minderjährigen Information an die KESB
- ☑ Unterbringung im EVZ nur, wenn dieses über eigene und abgetrennte UMA-Trakte verfügt (nicht mit Erwachsenen); bei Verteilung auf Kantone nicht in Durchgangszentren, sondern sofortige Kontaktaufnahme mit Opferberatungsstellen und Schutzunterkünften³¹
- ☑ Kein Nichteintretensentscheid am Flughafen, keine direkte Rückführung³² (siehe Exkurs zum Dublin-Verfahren)
- ☑ Bei angegebener Minderjährigkeit oder bei Zweifel an der angegebenen Volljährigkeit ist grundsätzlich die Minderjährigkeit anzunehmen, bis das Gegenteil bewiesen ist³³
- ☑ Abklärung des Verdachts: Die Schweiz ist gemäss Art. 10 EMK verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kinderhandel/Ausbeutung die nötigen Abklärungen durchzuführen – durch Opferberatungsstellen und interdisziplinäre Abklärung in einem geschützten Rahmen (siehe Kapitel 5)

Für die Identifizierungsphase wenden Sie sich an eine der folgenden Kontaktstellen

- › Jeder Kanton hat eine eigene Opferberatungsstelle.
Die aktuellsten Kontaktangaben finden Sie unter:
<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen/>
- › FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
Telefon: 044 436 90 00, E-Mail: contact@fiz-info.ch
- › Coeur des Grottes, Foyer pour femmes seules ou avec leurs enfants
Rue de l'Industrie 14, 1201 Genève
Telefon: 022 338 24 80
- › ASTREE Association de soutien aux victimes de traite et de l'exploitation
Ruelle de Bourg 7, 1003 Lausanne
Telefon: 021 544 27 97, E-Mail: info@astree.ch
- › Centre Social Protestant
Rue du Village-Suisse 14, 1211 Genf
Telefon: 022 807 07 00, E-Mail: info@csp-ge.ch
- › Aiuto Sostegno Protezione Infanzia ASPI
Via Povrò 16 a, 6932 Breganzona
Telefon: 091 943 57 47, E-Mail: info@aspi.ch
- › SOS Ticino, Antenna MayDay
Via Merlina 3a, 6962 Viganello
Telefon: 091 973 70 67, E-Mail: may.day@sunrise.ch
- › Zwangsheirat.ch, Beratungs- und Informationsfachstelle
Helpline: 021 540 00 00, E-Mail: info@zwangsheirat.ch

Etappe 2

Befragung zur Person BzP

Akteure, die in dieser Phase mit dem/der Minderjährigen in Kontakt kommen:

Befrager/in SEM	Dolmetscher/in
Vertrauensperson	Protokollführer/in

In diesem Fall gilt es auf folgende Anzeichen zu achten (Erkennungsphase)

Das Kind ...

- › ist nicht in Besitz seiner Reisedokumente, oder aber diese sind ganz neu oder gefälscht
- › erzählt eine klischeehafte, einstudiert wirkende Geschichte, die derjenigen anderer Kinder aus demselben Land gleicht
- › gibt bei Fragen zur Route oder Organisation der Reise an, dass es die Reisekosten so schnell wie möglich abarbeiten muss
- › kann die Geschehnisse in der Heimat oder auf der Reise nur bruchstückhaft wiedergeben und hat viele Lücken in der Erinnerung

Bei Verdacht auf Kinderhandel in Etappe 2 gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei Etappe 1 und zusätzlich

- Weiterleitung des Verdachts auch an das Personal im EVZ oder in der kantonalen Unterbringung, Vermerk im Dossier für die vertiefte Befragung beim SEM

Exkurs

Dublin-Verfahren

Ist das Kind in einem anderen Land im Eurodac erfasst und gibt bereits in der Befragung zur Person an, Opfer von Menschenhandel zu sein, oder sprechen die oben genannten Hinweise für Anfangsverdacht auf Kinderhandel, so muss die Schweiz gemäss Art. 10 EMK ihrer Pflicht zur Identifizierung eines

Menschenhandelsopfers nachkommen, **auch wenn der Verdacht noch nicht bestätigt ist.** Die Identifizierungsphase muss in der Schweiz erfolgen; eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat vor Abschluss der Identifizierungsphase verstösst gegen das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Gleichzeitig gilt gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. c. Dublin-III-VO, dass bei potenziellen Opfern von Kinderhandel nicht nur das übergeordnete Interesse des Kindes, sondern auch Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden müssen.

- › Achtung: Gibt die gesuchstellende Person an, minderjährig zu sein, so muss sofort eine Vertrauensperson bestellt werden, die gemäss Art. 7 Abs. 2bis AsylV 1 spätestens ab der Befragung zur Person (BzP) und bis zur Ernennung einer Vormund- oder Beistandschaft anwesend ist.³⁴
- › Bei Anzweiflung dieser Minderjährigkeit muss immer von der Minderjährigkeit ausgegangen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist.
- › Gleichzeitig gilt: Gibt die Person an, volljährig zu sein, wirkt jedoch deutlich jünger, so sollte umgekehrt ebenfalls von der Minderjährigkeit ausgegangen werden. Oftmals werden Jugendlichen falsche Identitätspapiere ausgestellt, die besagen, dass sie volljährig sind, damit sie rascher arbeiten dürfen und weniger Verdacht geschöpft wird.

Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige, die Opfer von Kinderhandel sind

Grundsätzlich gilt, dass der Staat, in dem der/die UMA bereits Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte hat, zuständig ist, **sofern dies dem übergeordneten Interesse des Kindes entspricht**

(Art. 8 Dublin-III-Verordnung). In Fällen von Kinderhandel ist dieser Abwägung besonderes Gewicht zu geben; denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eltern und/oder Personen aus dem

familiären Umfeld in die Ausbeutung involviert sind. Es braucht somit eine Einzelfallabklärung (Risikoeinschätzung sowie Einschätzung des familiären Umfelds).

Vulnerable Personen im Dublin-Verfahren – Prüfung des Selbsteintrittsrechts

Kann durch die Einzelfallabklärung nicht ausgeschlossen werden, dass dem/der UMA bei Rückführung ins Erstantragsland oder zu Familienangehörigen eine erneute Ausbeutungssituation oder eine Verfolgung durch die Täterschaft droht, so muss die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt aus humanitären Gründen (Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO) Gebrauch machen.

Bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel können zur Rechtfertigung des Selbsteintrittsrechts unter anderem folgende Punkte angebracht werden:

- › Art. 6 Abs. 3 lit. c Dublin-III-VO, besonderer Schutz für Opfer von Kinderhandel
- › Art. 3 EMRK, Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung
- › Art. 4 EMRK, Schutz vor Sklaverei
- › Art. 3 KRK, übergeordnetes Interesse des Kindes
- › Art. 22 KRK, Anspruch auf adäquaten Schutz und Unterstützung aller Kinder im Asylverfahren

Fallbeispiel Ayala aus Westafrika

Nach dem Tod ihrer Eltern wird Ayala, neunjährig, ihrem Onkel anvertraut. Dieser missbraucht sie bis zum Alter von 12 Jahren, bevor er sie nach Frankreich mitnimmt und dort einer «Mama» übergibt. In Frankreich stellt sie ein Asylgesuch und gibt sich dabei als volljährig aus. Um Reisekosten zurückzuzahlen, wird sie von der «Mama» zur Prostitution gezwungen. Ayala lebt zwei Jahre lang unter entsetzlichen Bedingungen, sie wird zweimal zur Abtreibung gezwungen, ihr wird Nahrung vorenthalten. Mit 14 Jahren gelingt es ihr zu fliehen. Sie wird von einem Hilfswerk aufgenommen, begibt sich aber aus Angst, dass man sie findet, in die Schweiz. Dort stellt sie ein Asylgesuch, diesmal unter ihrer wahren Identität. Bei der Anhörung durch das SEM, die ohne Beistand stattfindet, erzählt Ayala, was sie durchlebt hat. Erst im Anschluss wird

ein Beistand bestimmt. Ohne vorher Gelegenheit erhalten zu haben, bei der Anhörung Beistand zu leisten, erhält dieser den Entscheid über den Nichteintritt und die Dublin-Überstellung. Der Beistand wendet sich daraufhin an eine Rechtsvertreterin, die Beschwerde beim BVGer einreicht. Das Gericht stellt eine Verletzung des Anhörungsrechts wegen Abwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei der Anhörung fest, hebt den Entscheid des SEM auf und fordert es zur Durchführung einer neuen Anhörung auf. Die Vertreterin bringt dazu ergänzend vor, dass Ayala bei einer Überstellung nach Frankreich dort als volljährig angesehen würde. Sie würde in die Stadt überstellt, in der sie zuvor gewohnt hat, und daher der Gefahr ausgesetzt, aufgefunden und erneut zur Prostitution gezwungen zu werden. Diese Gefahr erhöhe sich dadurch, dass

die Betreuungseinrichtungen überlastet und keine spezifischen Angebote für Jugendliche über 15 Jahren (Ayala ist nun 15 Jahre alt) vorhanden seien. Zudem bedürfe Ayala laut medizinischer Untersuchungen einer intensiven psychologischen Betreuung. Die Vertreterin beantragt daher beim SEM die Anwendung der Souveränitätsklausel (Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 sowie Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung). Anfang 2012 informiert das SEM, dass es von der Überstellung absieht und das Asylgesuch behandeln wird.

Quelle: Observatoire Romand du droit d'asile et des étrangers (ODAE) 2013. Den ausführlichen Bericht finden Sie unter: <http://www.odae-romand.ch/spip.php?article445>

Etappe 3

Unterbringung im EVZ oder in den Kantonen

Akteure, die in dieser Phase mit dem/der Minderjährigen in Kontakt kommen:

Kantonale Migrationsbehörde	Schulpersonal
Betreuung Unterbringung	Medizinisches Personal
Vertrauensperson oder Beistand	Dolmetscher/in
Kantonale Rückkehrberatung	Rechtsvertretung*

* Hat der/die Minderjährige eine Rechtsvertretung, so sollte diese bereits in Etappe 3 beigezogen werden und nicht erst in der vertieften Befragung beim SEM.

Liegt in Etappe 1 kein Verdacht vor, erfolgt die standardmässige Verteilung auf die Kantone oder die Unterbringung im Verfahrens- und Durchgangszentrum. UMAs müssen altersgerecht untergebracht werden. Da Asylgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG prioritär behandelt werden, ist

die Zeitspanne, in der zu den Betreuungspersonen in der Unterkunft, der Schule oder der Vertrauensperson ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, relativ kurz. Dennoch können diese Kontaktpersonen anders als in den kurzen Befragungen des SEM die wichtigsten Hinweise auf eine mögliche Aus-

beutung liefern. Gleichzeitig muss das Augenmerk auch auf Veränderungen im Verhalten des/der Jugendlichen liegen; denn zu diesem Zeitpunkt ist das Risiko, in der Schweiz Opfer von Kinderhandel zu werden, besonders gross.

Warnsignale für kantonale Migrationsbehörden (Erkennungsphase)

Das Kind ...

- › ist mit einem deutlich älteren Partner verheiratet, der bereits in der Schweiz einen Asylantrag gestellt hat. Die Geschichten oder Datumsangaben der beiden sind nicht kongruent (Hinweis auf Zwangsheirat)
- › gibt an, bereits volljährig zu sein, wirkt jedoch deutlich jünger
- › hat ein Visum, das von jemand anderem ausgestellt wurde, oder verfügt über ganz neue oder allenfalls gefälschte Identitätspapiere

Warnsignale für Betreuungspersonen, Vertrauenspersonen, Beistände, Vormunde, Schulpersonal und medizinisches Personal (Erkennungsphase)

Unten stehende Hinweise sind besonders wertvoll, da diese Akteure über den Alltag der Jugendlichen am besten Bescheid wissen und so Unregelmässigkeiten feststellen können.

Das Kind ...

- › verschwindet für ein paar Tage und taucht ohne Erklärung für das Wegbleiben wieder auf und sieht trotzdem gepflegt und gut versorgt aus
- › gibt an, möglichst rasch viel Geld verdienen zu müssen, weil es bei jemandem Schulden für die Reise abbezahlen muss
- › erhält ständig Telefonanrufe von unbekanntem Personen und will keine Auskunft darüber geben
- › wird von unbekanntem, erwachsenen, nicht verwandten Personen abgeholt oder besucht
- › erwirbt oder ist in Besitz von Geld, teuren Kleidern, Handys oder anderen Wertgegenständen ohne logische Erklärung
- › verfügt über ein sehr schlechtes Selbstbild, geringes Selbstbewusstsein und zeigt Spuren von Selbstverletzungen wie Ritzen, oder es gibt Hinweise auf Essstörungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder Zeichen von Promiskuität
- › zeigt Anzeichen von Depressionen, Angstzuständen, Schlafstörungen oder Konzentrationsschwierigkeiten
- › befindet sich in Begleitung Erziehungsberechtigter, die ausserstande oder nicht gewillt scheinen, es zu schützen

Bei Verdacht auf Kinderhandel in Etappe 3 gilt

- ☑ Die Beistandin oder der Beistand, der Vormund oder ggf. die Vertrauensperson bzw. die KESB ist zu informieren. Diese/r bespricht die Situation mit dem Kind und holt gestützt auf Art. 413 Abs. 2 ZGB ggf. sein Einverständnis, die Information an das SEM weiterzuleiten.³⁵
- ☑ Zur weiteren Abklärung und zum Schutz des Kindes muss eine Umplatzierung aus dem Durchgangs- oder Auffangzentrum in ein geschütztes Umfeld stattfinden,³⁶ in welchem auch die Identifizierungsphase eingeleitet werden kann.

Etappe 4

Anhörung zu den Asylgründen beim Staatssekretariat für Migration

Akteure, die in dieser Phase in Kontakt mit dem Kind stehen:



Fall a) Kein bestätigter Verdacht auf Kinderhandel (Erkennungsphase)

Liegen zum Zeitpunkt der vertieften Befragung beim Staatssekretariat für Migration zwar vage Hinweise, aber kein bestätigter Verdacht auf Kinderhandel vor, so können während der Anhörung folgende Punkte vertieft werden:

- › Musste das Kind bereits auf der Reise die Schulden für eine Teilroute abarbeiten und ist somit auf der Reise Opfer von Kinderhandel geworden?
- › Antwortet das Kind ausweichend auf Fragen über die Organisation und die Bezahlung der Reise?
- › Wiederholt das Kind die klischeehafte, unglaubwürdige und einstudiert wirkende Geschichte, die es bereits bei der BzP angegeben hat?
- › Hat das Kind Mühe, auf Nachfragen das Vergangene kohärent zu erzählen und glaubwürdig zu schildern, und wirkt verwirrt und abwesend?

Weiteres Vorgehen bei Verdacht oder klarem Befund während der vertieften Befragung

Die befragenden Personen sollten den Hinweisen nachgehen. Wird dies nicht getan, sollte die Hilfswerksvertretung weitere Abklärungen anregen.³⁷

Wichtig: Keine Antworten forcieren!

Dies kann auch dazu führen, dass der

oder die Minderjährige falsche Aussagen macht³⁸ oder eine Retraumatisierung stattfindet.

Wird während der vertieften Befragung der Verdacht erhärtet, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handelt,

muss die Anhörung sofort abgebrochen werden. Es gelten dieselben Massnahmen wie in Etappe 1: Identifizierungsphase durch eine Opferberatungsstelle.

Fall b) Fall von Kinderhandel bestätigt: Auswirkungen auf das Asylgesuch

Handelt es sich bei dem/der Jugendlichen um ein Opfer von Kinderhandel und ist sie oder er bereits in der vertieften Abklärung einer Opferberatungsstelle, so hat dies auch Auswirkungen auf die Asylgründe.

Bei der Findung des Asylentscheids ist Folgendes zu beachten:

- Gemäss Art. 3 lit. c des Palermo-Protokolls gilt, dass die Ausbeutung von Kindern als Menschenhandel zu qualifizieren ist, auch wenn keine Zwangsmittel angewendet worden sind. Bei Kindern ist der Informed Consent, sogar wenn das Kind bewusst in die Ausbeutungssituation eingewilligt hat, irrelevant.
- Konsequenterweise können bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel auch keine subjektiven Nachfluchtgründe geltend gemacht werden.³⁹
- Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung sind als Verfolgung und somit als erheblicher Teil zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft zu qualifizieren,⁴⁰ besonders wenn man bedenkt, dass in diesen Fällen eine private Verfolgung vorliegt, die aufgrund bestimmter Eigenschaften wie des Alters, des Geschlechts oder der sozialen Stellung erfolgt.⁴¹
- Fällt der Asylentscheid negativ aus, darf dennoch keine Rückführung vorgenommen werden, wenn diese gegen das Kindeswohl verstösst: «Opfer, die Kinder sind, werden nicht in einen Staat zurückgeführt, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre.»⁴²

Fall c) Identifizierung als Opfer von Kinderhandel erfolgt erst nach Asylentscheid

Die Identifizierungspflicht der Schweiz endet nicht mit Abschluss des Asylverfahrens. Die Schwere der Traumata, Angst und Scham und vor allem die Tatsache, dass sich viele Opfer gar nicht als solche sehen, erschweren nicht nur die Identifizierung der Opfer, sondern verringern auch die Chance, dass der Tatbestand in den Asylentscheid miteinfließen kann.

Kommen wichtige Tatbestände deshalb erst nach Beendigung des Asylverfahrens und nach dem Entscheid ans Licht, so kann gemäss Art. 111b AsylG ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden. Ein Revisionsgesuch, das «die Korrektur eines bereits ursprünglich fehlerhaften Entscheids aufgrund neuer erheblicher Tatsachen oder Beweise ermöglicht»,⁴³ stellt ein wichtiges

Instrument dar, um der komplexen Lage minderjähriger Opfer von Menschenhandel gerecht zu werden und ihnen auch nach dem Asylentscheid zu ihren Rechten zu verhelfen. Dies geschieht durch die Kontaktaufnahme mit einer rechtlichen Vertretung, die auch den Kontakt zu einer Opferberatungsstelle in die Wege leiten kann.



5 Opferschutz und Betreuung

5 Opferschutz und Betreuung

In der Schweiz hat jede Person, die durch eine Straftat körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt wurde, Anspruch auf Opferhilfe. Dazu gehören Beratung, finanzielle Unterstützung sowie Schutz im Strafverfahren. Dies sind Rechte, die auch Opfern von Menschenhandel zustehen.⁴⁴

Alle Opfer von Menschenhandel sind auf Schutz und Unterstützung angewiesen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Opfer von Kinderhandel geworden sind, sind schwer traumatisiert. Ihre Betreuung und Begleitung brauchen viel Zeit und Aufwand. Kinder und Jugendliche brauchen umfassenden Schutz und die bestmögliche Betreuung in noch höherem Masse als erwachsene Opfer von Menschenhandel.⁴⁵ Deshalb sind Fachpersonen zuzuziehen, die die

Handels- und Ausbeutungsmechanismen im Menschenhandel mit Minderjährigen, die psychischen Auswirkungen dieser Straftat auf Kinder und Jugendliche sowie die opferhilferechtlichen, ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte kennen und sicherstellen, dass die betreuten Kinder ihre Opferrechte wahrnehmen können.

Betreuung und Beratung

Kinder sind in hohem Masse vulnerabler als Erwachsene. Sie haben weniger Ressourcen, um sich gegen psychische und physische Gewalt zu schützen, und ihre Traumatisierung ist stärker ausgeprägt als bei Erwachsenen. Kinder werden oft von Menschen verkauft und ausgebeutet, zu denen sie ein Vertrauensverhältnis haben oder die ihnen nahestehen. Sie erfahren einen enormen Vertrauensverlust. Bis es ihnen möglich ist, Menschen wieder zu vertrauen, braucht es viel Einsatz und Geduld vonseiten

der betreuenden Fachpersonen. Weil sie oft fern von ihren Familien und sozialen Netzen sind und die Sprache nicht sprechen, sind Einsamkeit und Verlassenheit oft vorherrschende Gefühle. Jugendliche in der Pubertät loten Grenzen aus und suchen manchmal die Konfrontation. In der Ausbeutungssituation haben Kinder und Jugendliche vielleicht Strategien entwickelt, die ihnen in der akuten Gewaltsituation geholfen haben, in der Betreuungssituation aber nicht förderlich für die Weiterentwicklung sind.

Sie brauchen therapeutische Unterstützung durch spezialisierte Fachpersonen. Die betroffenen Kinder müssen von einer Vertrauensperson⁴⁶ eng begleitet und altersgerecht über ihre Situation informiert werden. Sie müssen sich in einer fremden Sprache und einer äusserst komplexen Umgebung zurechtfinden. Es ist daher essenziell, dass sie über Aufenthaltsrecht, Opferrechte und Verfahren so informiert und aufgeklärt werden, dass sie die Informationen aufnehmen können, aber nicht überfordert sind.

Um einen kindzentrierten Ansatz zu gewährleisten, sind folgende gesetzliche Grundlagen und Qualitätsstandards in die Praxis umzusetzen:

Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, brauchen spezielle Begleit- und Schutzmassnahmen. Sie brauchen vor allem Ruhe und viel Zeit, um Vertrauen aufzubauen und sich zu stabilisieren. Sie dürfen nicht unter Druck gesetzt werden.

Kinder und jugendliche Opfer von Menschenhandel müssen so schnell wie möglich einer spezialisierten Opferschutzstelle zugeführt werden.⁴⁷

Sie haben das Recht auf altersgerechte und ausführliche Information über ihre Situation.⁴⁸

Unterkunft

Die Unterkunft spielt eine wichtige Rolle bezüglich Sicherheit und Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen. Sie brauchen eine sichere, geschützte Umgebung mit Rückzugsmöglichkeit und psychosozialer Betreuung, in der sie angstfrei leben können. In jedem Ein-

zelfall muss geprüft werden, was für die Betroffenen am besten ist – eine familiäre Umgebung, eine betreute Wohngruppe, ein Kinderheim, das Mädchenhaus oder anderes. Bei jugendlichen Opfern muss dabei sowohl das Bedürfnis nach Sicherheit wie auch jenes nach

Selbstständigkeit berücksichtigt werden. Da Opfer von Menschenhandel während der Ausbeutung einer rigiden Kontrolle durch die Täter ausgesetzt waren, haben sie oft Schwierigkeiten, sich an Regeln in Wohnheimen zu halten.

Zu bedenken:

Eine geeignete Unterkunft muss auf die individuellen Erfahrungen und Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten sein. Opfer von Menschenhandel wurden in der Ausbeutung durch die Täter fremdgesteuert. Umso wichtiger ist es, jetzt den Willen der jugendlichen Opfer zu berücksichtigen und ihre Selbstbestimmung zu fördern.

Das Personal von Unterkunftsplätzen muss für mögliche Auswirkungen der Traumatisierung sensibilisiert werden, und eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Betreuenden (Vertrauensperson, Opferschutzstelle, KESB, therapeutische Unterstützung, Personal in der Unterkunft) muss gewährleistet sein.

Asylzentren sind keine geschützte Umgebung für Kinder und jugendliche Opfer von Menschenhandel, die sich im Asylverfahren befinden.

Rechte von minderjährigen Opfern im Strafverfahren

Im Strafverfahren gegen die Täter haben Opfer von Menschenhandel besondere Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte. Diese gelten auch für Kinder und Jugendliche. Zudem gelten bei der Einvernahme für minderjährige Opfer

besondere Schutzbestimmungen.⁴⁹ Eine Gegenüberstellung des minderjährigen Opfers mit der beschuldigten Person ist von Amts wegen zu vermeiden. Sie darf grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn das Opfer

die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.⁵⁰

Bezüglich der Einvernahme gelten folgende Regeln:⁵¹

- › Die Vertrauensperson des Kindes darf bei der Einvernahme grundsätzlich im gleichen Raum anwesend sein, ausser es bestehen Anhaltspunkte, dass die Vertrauensperson in einem späteren Zeitpunkt als Zeuge befragt werden wird.
- › Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
- › Eine zweite Einvernahme findet grundsätzlich nur statt, wenn bei der ersten Einvernahme Parteirechte nicht ausgeübt werden konnten oder wenn die Einvernahme im Interesse der Untersuchung oder des Kindes unumgänglich ist.
- › Die Einvernahme muss durch eine speziell dafür ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person durchgeführt werden. Beide müssen besondere Beobachtungen in einem Bericht festhalten. Sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, muss die Einvernahme zwingend mit Bild und Ton aufgezeichnet werden.
- › Die Parteien, namentlich die beschuldigte Person und ihr/e Verteidiger/in, dürfen ihre Fragerechte ausschliesslich über die befragende Person ausüben. Sie haben kein direktes Fragerecht.

Ausnahmsweise kann das Strafverfahren zum Schutz eines zum Zeitpunkt der Straftat minderjährigen Opfers eingestellt werden. Vorausgesetzt wird dafür ein überwiegendes und zwingen-

des Interesse des Opfers an der Einstellung sowie kumulativ die Zustimmung des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung.⁵² Im Interesse des Opfers ist eine Einstellung nur in absoluten

Ausnahmefällen möglich, wie etwa bei Suizidgefährdung des Opfers. Erforderlich ist in jedem Fall, dass der Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen auf andere Weise sichergestellt ist.⁵³

Zu bedenken:

Kinder und Jugendliche dürfen für Straftaten, zu denen sie gezwungen wurden, nicht belangt werden. Als Opfer von Menschenhandel sind sie als Opfer zu behandeln und in keinem Fall als Täter.⁵⁴

Die Einvernahme oder Gegenüberstellung kann zu einer schweren psychischen Belastung des Opfers führen. Dieser Umstand muss in jedem Fall berücksichtigt werden.

Minderjährige Opfer müssen in einem Strafverfahren zwingend von ihrer Vertrauensperson und einer gesetzlichen Vertretung begleitet werden.

Aufenthaltsbewilligung für Opfer von Menschenhandel

Allgemein bei Opfern von Menschenhandel gilt, dass sie in der Schweiz kein garantiertes Aufenthaltsrecht haben. Sie erhalten lediglich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen, in der sie sich entscheiden müssen, ob sie mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen die Täterschaft kooperieren wollen. Nur wenn sie sich bereit erklären, gegen die Täter auszusagen, erhalten sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Dauer des Strafverfahrens.⁵⁵ Es besteht zudem die Möglichkeit, in

Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.⁵⁶ Diese Möglichkeit wird jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt und bietet somit keine Rechtssicherheit. Härtefallbewilligungen werden nach Ablauf ihrer Gültigkeit neu geprüft. Bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel gelten aus aufenthaltsrechtlicher Sicht wenige spezifische rechtliche Grundlagen. Gemäss Weisungen des SEM ist **«bei minderjährigen Opfern [von Menschenhandel] ... den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung**

zu tragen. Durch die Mitwirkung in einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge kann im Einzelfall aufgrund ungenügenden staatlichen Schutzes auch eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland bestehen.»⁵⁷ Konkreter werden in den Weisungen zum Ausländergesetz AuG keine weiteren Ausführungen zur spezifischen Situation minderjähriger Opfer von Menschenhandel aufgeführt (diese Weisungen sind lediglich behördenverbindlich und nicht rechtlich verankert).

Zu bedenken:

Bei minderjährigen Opfern bedarf es mehr Zeit und engerer sozialer Betreuung, um ermessen zu können, ob ein Kind aussagefähig und aussagebereit ist. Es kann sehr lange dauern, das Vertrauen von traumatisierten Kindern zu gewinnen. Die Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen reicht für Kinder und Jugendliche nicht aus. Dass die Bedenkzeit im Einzelfall verlängert werden kann, bietet nicht genügend Schutz. Bei Minderjährigen muss eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens sechs Monaten in jedem Fall garantiert werden.

Rückkehr

Für minderjährige Opfer von Menschenhandel ist die Gefahr, erneut in den Kreislauf von Kinderhandel und Ausbeutung zu gelangen, wenn sie ins Herkunftsland zurückkehren, besonders gross. Deshalb muss vor einer allfälligen Rückkehr sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche auch im Herkunftsland ihre Opferrechte wahrnehmen. Ob Kinder in

ihrer Familie geschützt sind oder ob Familienmitglieder in den Kinderhandel involviert waren, muss abgeklärt werden. Ebenso muss in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche im Herkunftsland vormundschaftlichen Behörden und Aufnahmeeinrichtungen zugeführt werden, die sie schützen können.



6 Dauerhafte Lösungen im übergeordneten Interesse des Kindes

6 Dauerhafte Lösungen im übergeordneten Interesse des Kindes

Für Kinder, die nicht in ihrem ursprünglichen familiären Umfeld aufwachsen können, liegt es im Verantwortungsbereich der Gastländer, Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass sie in Sicherheit aufwachsen, sich in einem stabilen Umfeld entwickeln und Perspektiven für die Zukunft aufbauen können.⁵⁸

Die Kinderrechtskonvention betont die Notwendigkeit, das übergeordnete

Interesse des Kindes zu berücksichtigen und dem Kind ein Mitspracherecht bei allen es betreffenden Angelegenheiten zu erteilen. Die Staaten sind folglich verpflichtet, Verfahrensweisen einzurichten, in denen das Kind nicht nur als «minderjährige Person mit spezifischen Bedürfnissen» betrachtet wird, sondern auch als Rechtssubjekt und «Akteur» seines eigenen Lebens respektiert wird.⁵⁹

Jedes Kind hat folglich den Anspruch auf die individuelle Abklärung und Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bei sämtlichen sein Leben betreffenden Veränderungen. Diese Rechte gelten selbstverständlich auch bei begleiteten Kindern, insbesondere auch bei Kindern, die wegen ihrer speziellen Umstände einen Beistand / eine Beiständin haben.

› Der kindzentrierte Ansatz kommt hier zur Anwendung (gemäss Schema und Erläuterungen in Kapitel 2)

«Eine dauerhafte Lösung für Kinder, die ausserhalb ihres ursprünglichen Umfeldes aufwachsen, bedeutet eine langfristige Lösung, die dem Kind die Möglichkeit bietet, sich bis zum Erwachsenenalter in einer Umgebung zu entwickeln, die seinen Bedürfnissen entspricht und seine Rechte gewährleistet, wie sie in der Kinderrechtskonvention definiert sind, und die das Kind nicht dem Risiko einer Verfolgung oder einer schweren Notlage aussetzt.»

UNICEF/UNHCR 2014, Safe and Sound, S. 20

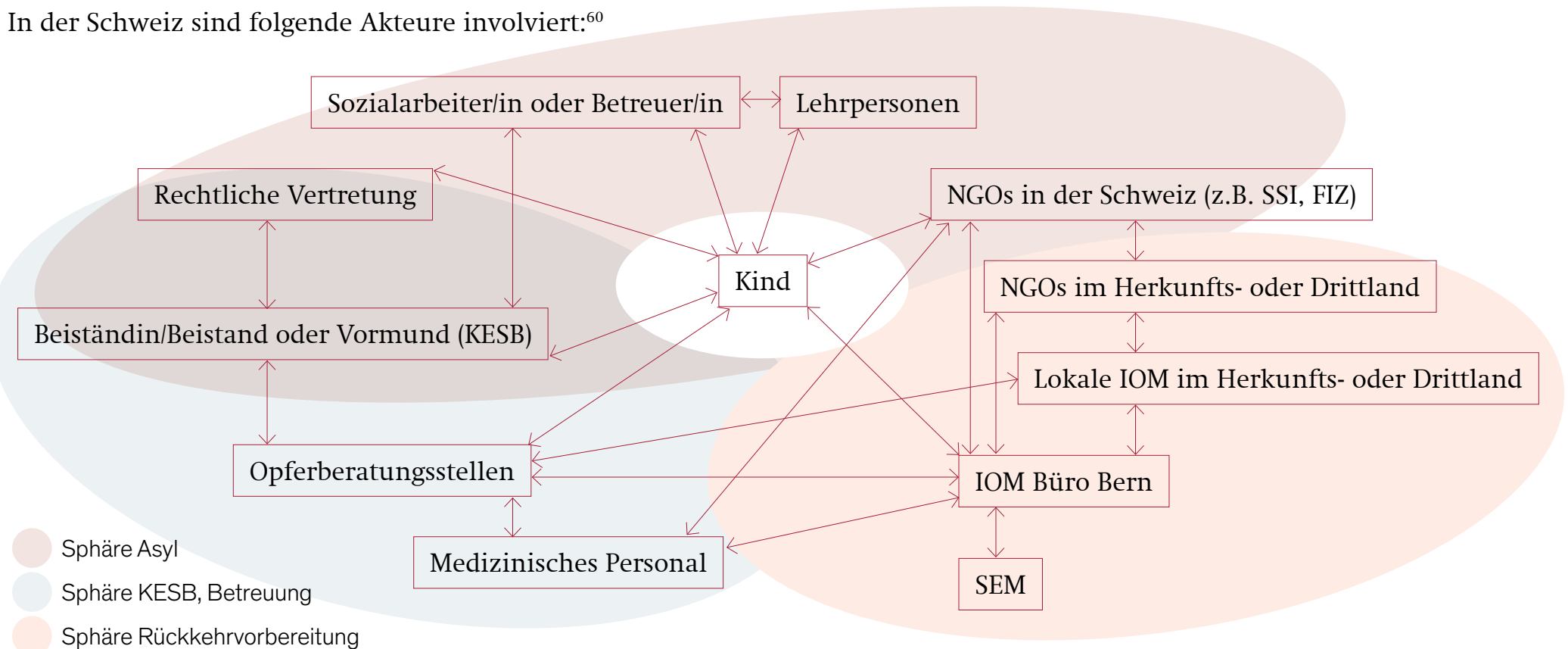
Die Suche nach einer dauerhaften Lösung für Opfer von Kinderhandel

Eine dauerhafte Lösung ist das Ergebnis eingehender individueller Abklärungen, die zur Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes nötig sind (sog. Best Interest Determination Process).

Um ein Opfer von Kinderhandel bestmöglich unterstützen zu können, sind der Informationsaustausch zwischen den involvierten Akteuren und eingehende Risikoabklärungen besonders wichtig:

Nur so können die langfristige Sicherheit und die besondere Betreuung gewährleistet werden, die dem Kind ermöglichen, neue Perspektiven zu entwickeln.

In der Schweiz sind folgende Akteure involviert:⁶⁰



Die oben stehenden Akteure stehen in engem Kontakt zueinander, um folgende Punkte zu eruieren

Das Mitspracherecht und die Aussagen des Kindes sind zentral

Informationen über das Kind (aus den Befragungen des Kindes und weiteren Abklärungen)

- › Informationen über Herkunft und Identität des Kindes
- › Wertvorstellungen, die für das Kind von grosser Bedeutung sind
- › Meinungen, Erwartungen und Wünsche des Kindes
- › Spezielle Bedürfnisse: Grad der Traumatisierung und Bedarf an psychologischer Betreuung
- › Migrationspläne: Planung der Zukunft aufgrund aktueller Situation
- › Ziele und Ambitionen des Kindes, berufliche Perspektiven
- › Bewältigungsstrategien und Unterstützung durch das nahe Umfeld / die Gemeinschaft

Risikoanalyse

- › Gefahr der erneuten Ausbeutung (Re-Trafficking)
- › Gefahr von physischer oder psychischer Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung durch Mitglieder der Kernfamilie oder nahestehende und weitere Personen
- › Gefahr der sozialen oder wirtschaftlichen Benachteiligung

Abklärungen im Herkunfts- oder Drittland

- › Sicherheit und Stabilität im Herkunftsland
- › Zugang zu kindergerechter Justiz, Rechtsmitteln, Schadenersatz, Gewährung der Kinderrechte
- › Zugang zu Unterstützungsangeboten und die Möglichkeit zur persönlichen Entwicklung durch: Ausbildung, Freizeit, religiöse und spirituelle Freiheit, positive Wiederaufnahme in der lokalen Gemeinschaft, berufliche Perspektiven

Dabei ist besonders zu beachten:

Mit den Eltern darf nur Kontakt aufgenommen werden, wenn dies dem übergeordneten Interesse des Kindes entspricht und zur Abklärung dient, inwiefern die Eltern in die Ausbeutung involviert waren.

Die Kooperation zwischen der Kinderschutzbehörde (KESB und allenfalls des Internationalen Sozialdienstes SSI) in der Schweiz und einer Kinderschutzbehörde oder Kinderrechtsorganisation im Ausland ist zwingend.

In der Schweiz soll die Internationale Organisation für Migration (IOM, Büro Bern) möglichst früh miteinbezogen werden. IOM leistet Unterstützung bei der Abklärung und der Organisation einer allfälligen freiwilligen Rückkehr von Opfern von Menschenhandel.

In der Schweiz arbeitet IOM zusammen mit den Rückkehrberatungsstellen, mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) und mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in der Vorbereitung der freiwilligen Rückkehr für Opfer von Menschenhandel.⁶¹

- ☑ Während des multidisziplinären Best Interest Determination Process müssen die Akteure in engem Austausch stehen.⁶² **Keine Alleingänge einzelner Stellen!** Die Entscheidungsfindung für die beste dauerhafte Lösung ist ein gemeinsamer Prozess, und sein Ergebnis ist in einem Report schriftlich festzuhalten. Die rechtlichen Vertreter/innen in der Schweiz und im Herkunftsland sind dafür zuständig und haben die Verantwortung für den Entscheid zu tragen.

Mögliche geografische dauerhafte Lösungen sind:

- › Der Verbleib in der Schweiz
- › Die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
- › Eine Drittstaatenlösung

Fall a) Verbleib in der Schweiz

Wenn die Abklärungen ergeben, dass der nötige Schutz im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, entspricht die Rückkehr oder der Transfer in ein Dritt-

land nicht dem übergeordneten Kindesinteresse. Die Schweiz hat in diesem Fall die Verpflichtung, dem Kind den nötigen dauerhaften Schutz zu bieten.

Dies gilt auch für Kinder, die ihren festen Aufenthalt in der Schweiz haben und hier Opfer wurden.

«Opfer, die Kinder sind, werden nicht in einen Staat zurückgeführt, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre.»

Art. 16 Abs. 7 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels EMK

Ein geregelter Aufenthaltsstatus ist unabdingbar, damit der/die Minderjährige die notwendige Stabilität für eine nachhaltige Lebensplanung hat, denn bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel greifen drei langfristige Prozesse ineinander:

- › Die Aufarbeitung der schwierigen Erlebnisse unter psychosozialer Betreuung (siehe dazu Kapitel 5)
 - › Die soziale und berufliche Integration in der Schweiz
 - › Die individuell mit dem/der Beistand/Beiständin oder Sozialarbeiter/in ausgearbeitete Lebensplanung bei unbegleiteten Kindern oder bei Kindern, die aufgrund ihrer familiären Situation einen Beistand / eine Beiständin haben
- › **Weiterführende Informationen** zur Nachbetreuung unbegleiteter Kinder sind im SSI-Handbuch aufgeführt: Nachbetreuung (Kapitel 8)

Bei allen Entscheidungen, die die Betreuung und die Unterkunft (z.B. in einer Pflegefamilie) des/der Minderjährigen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz betreffen, gilt die gleiche Sorgfaltspflicht wie bei einem Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Für Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden, ist es besonders wichtig, dass die Unterstützungsleistungen beim Eintritt der Volljährigkeit nicht einfach wegfallen, sondern längerfristig und auch nach der Volljährigkeit gewährleistet sind. Allen voran für

identifizierte Opfer von Kinderhandel ist zu prüfen, ob nach der Volljährigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes, insbesondere eine Beistandschaft, eingesetzt werden sollte.

Fall b) Freiwillige Rückkehr oder Familienzusammenführung in einem Drittstaat

Ergibt die individuelle Situationsabklärung eines Kindes, das aus einem anderen Land eingereist ist und in der Schweiz als Opfer von Kinderhandel identifiziert wurde, dass es die beste Lösung für das Kind ist, die Schweiz zu verlassen, gibt es zwei mögliche dauerhafte Lösungen:⁶³

- › Freiwillige Rückkehr ins Heimatland
- › Übersiedlung in einen Drittstaat, beispielsweise im Rahmen einer Familienzusammenführung

Beim Ablauf zur freiwilligen Rückkehr oder zur Übersiedlung in einen Drittstaat sind die rechtlichen und betreuungs-technischen Schutzmassnahmen doppelt zu treffen: diejenigen für Minderjährige und diejenigen für Opfer von Menschenhandel.

Etappe 1: Massnahmen und Abklärungen vor der Organisation der freiwilligen Rückkehr oder Übersiedlung in einen Drittstaat⁶⁴

Rückkehr von UMA:

- ☑ Das Kind braucht von Anfang an eine enge Vertrauensperson und eine Beiständin / einen Beistand in der Schweiz. Das Kind braucht ebenfalls eine Beistandschaft oder eine Betreuung durch eine Organisation im Herkunftsland bzw. Drittstaat.⁶⁵
- ☑ IOM ist bei der Abklärung und Organisation für eine freiwillige Rückkehr bereits zu Beginn des Verfahrens miteinzubeziehen.
- ☑ Während der laufenden Abklärung müssen die verschiedenen Institutionen (z.B. IOM, medizinisches Personal, psychosoziale Betreuung, Unterkunftspersonal) in engem Kontakt stehen, um eine kohärente Vorgehensweise zu garantieren – keine Alleingänge bei der Entscheidung zu Zeitpunkt und Durchführung der freiwilligen Rückkehr.
- ☑ Abklärungen über die Situation im Herkunftsland bzw. Drittstaat (Familie, Umfeld) sind nötig, um sicherzustellen, dass die Rückkehr dem Wohlergehen der minderjährigen Person entspricht.
- ☑ Weiterführende Informationen zur Situationsabklärung im Herkunftsland finden sich im SSI-Handbuch (Kapitel 5).

Bei der Rückkehr von minderjährigen Opfern von Menschenhandel braucht es eine sorgfältige individuelle Situationsabklärung unter Beizug von Fachleuten:

- ☑ Gewährung der Opferrechte
- ☑ Gewährung einer ausreichend langen Erholungs- und Bedenkzeit
- ☑ Damit der umfassende Schutz des Kindes, die Betreuung und die Gewährleistung von Opferrechten sichergestellt werden können, ist eine sofortige Organisation der Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterreise in einen Drittstaat bei Opfern von Kinderhandel und potenziellen Opfern von Kinderhandel und Ausbeutungssituationen nicht zulässig.

Abklärung der Situation und Auswirkungen auf das Kindeswohl im Herkunftsland:

- › Eine Einschätzung des Sicherheitsrisikos im Heimatland ist zwingend. Es müssen die Risiken sowohl vor, während als auch nach der Rückkehr genau abgeklärt werden – dies beinhaltet die Bestätigung, dass die Familie nicht in den Menschenhandelsprozess involviert war und dass diese über die nötigen Mittel und den Willen verfügt, für das zurückkehrende Kind zu sorgen.
- › Es sollte festgestellt werden, inwieweit das Kind bei einer Rückkehr durch die Gemeinschaft unterstützt wird. Viele Opfer von Kinderhandel werden bei ihrer Rückkehr stigmatisiert. Ein Kind sollte nicht in eine Gemeinschaft zurückkehren, wenn es von dieser keine Unterstützung erfährt.⁶⁶
- › Zwingend ist die Abklärung darüber, in welche Strukturen das Kind zurückkehren wird. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind zumindest bis zur Volljährigkeit (potenziell noch länger) betreut wird.⁶⁷

Das Kind äussert den Wunsch auf Rückkehr ins Heimatland oder zu Familienmitgliedern:

- › Die Entscheidung über eine mögliche Rückkehr bedarf eingehender Abklärungen im Heimatland oder im Drittstaat, um sicherzustellen, dass das Kind dort nicht weiterhin gefährdet ist. In diesem Punkt können der Kindeswille und das Kindeswohl in Konflikt geraten.

Kindeswohl vs. Kindeswille – Ein Fallbeispiel

Anja wird an einem Schweizer Grenzübergang in Begleitung von mehreren Frauen angehalten. Sie kann sich nicht ausweisen und gibt an, für Ferien in die Schweiz gekommen zu sein. Die anderen, volljährigen Frauen geben an, für die Prostitution in die Schweiz einzureisen, und besitzen gültige Papiere.

Bei der Recherche zur Person kommt heraus, dass Anja polizeilich ausgeschrieben und von einem Heim in Bulgarien als vermisst gemeldet worden ist. Sie ist 16 Jahre alt. Daraufhin wird Anja in eine Schutzunterkunft gebracht. Sie spricht die lokale Sprache nur ganz wenig und verständigt sich mithilfe eines Bilderdudens und einer externen Mitarbeiterin, die ihrer Sprache mächtig ist. Bei Gesprächen, die die Zukunft betreffen, wird eine qualifizierte Übersetzerin beigezogen.

Anja ist oft traurig und signalisiert klar, dass sie nach Hause will. Sie fragt oft

nach der Möglichkeit, zu telefonieren, und es ist nicht auszuschliessen, dass sie mit den Handys der anderen Jugendlichen, die ebenfalls in der Schutzunterkunft wohnen, Kontakt nach Hause aufgenommen hat. Die offiziellen Telefonate werden begleitet und übersetzt. Dabei fällt auf, dass die Mutter einmal fragt, ob sie das Geld bekommen habe, und der Bruder erkundigt sich, ob es wieder so schlimm sei in der Schweiz wie damals.

Ihre Betreuerin in der Schutzunterkunft bietet Anja Rückkehrhilfe an, die sie ablehnt. Die Betreuerin hat ein sehr ungutes Gefühl und möchte die Rückkehr Anjas nach Bulgarien hinauszögern und hofft darauf, dass Anja noch länger in der Schutzunterkunft bleiben kann, bis sie Vertrauen gefasst hat und sich ihr anvertraut. Da das Mädchen jedoch angibt, nach Hause zu wollen, und auch beim zweiten Mal die Rückkehrhilfe ablehnt und das Heim in Bulgarien

darauf drängt, dass Anja so schnell wie möglich zurückkommt, wird ihre Ausreise in reibungsloser Zusammenarbeit zwischen der Schutzunterkunft und dem kantonalen Ausländeramt organisiert.

Kurz vor dem Abflug äussert Anja mithilfe des Übersetzers ihrer Betreuerin gegenüber, dass sie hoffe, sich richtig entschieden zu haben. Auf die Frage, ob sie Angst habe, verneint sie und lacht. Die Betreuerin gibt ihr daraufhin nochmals die Telefonnummer der Staatsanwältin, der Polizei, der Opferhilfe und jene der Schutzunterkunft und betont, dass sie sich jederzeit melden dürfe.

Anja wird in Bulgarien von der Kinderschutzbehörde und der Polizei am Flughafen in Empfang genommen. Über ihren weiteren Verbleib ist nichts bekannt. Es wurde lediglich zweimal versucht, von einer bulgarischen Nummer bei der Schutzunterkunft anzurufen. Auf den Rückruf erfolgte keine Antwort.

Etappe 2: Vorbereitung der freiwilligen Rückkehr und Empfang im Herkunftsland oder Drittstaat⁶⁸

Eine Übersiedlung in einen Drittstaat ist nur möglich, wenn das Kind über einen langfristigen Aufenthaltstitel in diesem Drittstaat verfügt und alle vorherigen Abklärungen gezeigt haben, dass dies die beste dauerhafte Lösung für das Kind ist.

Beratungssitzungen im Gastland sollten dem Kind die Möglichkeit geben, seine Hoffnungen, Träume und Ängste zum Ausdruck zu bringen.

Die so erhaltenen Informationen sind wichtig für die Fachpersonen im Herkunftsland, da diese den Reintegrationsprozess in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Kindes und in dessen bestem Interesse strukturieren müssen.

Vor der Abreise braucht es neben Abklärungen zu Reisedokumenten und Reisebegleitung besonders auch Informationen an die Einrichtungen im Herkunftsland: internationale Organisationen, Kinderschutzorganisationen, Sozialeinrichtungen, Polizei (nur falls nötig und mit Konsens des Beistands / der Beistandin und des Kindes) müssen über die getroffenen Vorkehrungen und alle speziellen Bedürfnisse des Kindes informiert werden.

Die lokalen Behörden sollten das Kind am Grenzübergang in Anwesenheit lokaler IOM-Vertreterinnen sowie einer lokalen NGO oder lokaler Sozialbetreuungspersonen in Empfang nehmen. Der Erstkontakt mit dem Kind sollte an einem kinderfreundlichen Ort im Beisein von Fachleuten stattfinden, die Opfern von Kinderhandel Beistand leisten können.

Etappe 3: (Re-)Integrationsprozess

Der Reintegrationsprozess benötigt viel Zeit. Die bestehenden Probleme des Kindes treten nun noch stärker zutage, zudem ist den psychischen Folgen schwierig beizukommen. Bei der Umsetzung des Reintegrationsplans müssen Geschichte, Entwicklungsstufe, medizinische Probleme, familiäre Situation und ausbildungs- und berufsbezogene Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden. Der im Vorfeld entworfene individuelle Lebensplan ist von der Betreuung vor Ort zu respektieren und im Rahmen des Möglichen zu befolgen.

Weiterführende Informationen sind im SSI-Handbuch aufgeführt (Kapitel 7: Suche nach einer dauerhaften Lösung, Reintegration im Herkunftsland).

7 Empfehlungen

7 Empfehlungen

Kinderhandel ist ein schweres Verbrechen an einem Kind und muss mit allen Mitteln bekämpft werden. Besonders wichtig ist dabei in allen Bereichen und Verfahrensschritten der respektvolle Umgang mit dem Kind, frei von Diskriminierung, unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses des

Kindes und unter Miteinbezug des Kindes in alle Entscheide. Die folgenden Empfehlungen sind durch die Erarbeitung dieses Handbuchs und den Austausch mit verschiedenen in der Praxis tätigen Organisationen (FIZ, SSI, IOM, SFH) entstanden.

Allgemeine Empfehlungen und Grundsätze

› Sensibilisierung von Behörden und Fachleuten, institutionalisierte Aus- und Weiterbildung

Damit Kinder, die von Menschenhandel betroffen sind, eine Chance haben, als Opfer erkannt und geschützt zu werden, braucht es Behörden, die für Kinderhandel sensibilisiert sind.⁶⁹

Es bedarf einer institutionalisierten Aus- und Weiterbildung aller Behörden und Fachleute. Dazu gehören insbesondere: Polizei, Migrationsbehörden, Grenzwachtkorps, Gerichte, Jugendgerichte, Jugendanwaltschaften, KESB, kantonale Kinderschutzgruppen, Sozial- und Jugendämter.

› Vernetzung

Sämtliche kantonalen Runden Tische gegen Menschenhandel müssen sich mit Kinderhandel befassen und auf die Besonderheiten beim Umgang, beim Schutz und bei der spezifischen Unterstützung von minderjährigen Opfern eingehen. Um das Wohl des Kindes sicherzustellen, braucht es die Vernetzung von Behörden und Fachstellen auch über die Kantonsgrenzen hinweg.

› **Datenerhebung**

Da ein klarer Entscheid hinsichtlich der Frage, ob ein Kind Opfer von Kinderhandel ist oder nicht, oftmals schwierig ist (siehe Fallbeispiele «Zwang zu Kriminalität» und «Kindeswohl vs. Kindeswille»), ist es wichtig, dass nicht nur identifizierte Fälle, sondern auch Verdachtsfälle an einer zentralen Stelle gemeldet werden können.

› **Spezialisierte Schutz bei der Abklärung des Verdachts**

Kommt es zu einem Anfangsverdacht auf Kinderhandel, muss dieser sofort bei einer Opferhilfestelle gemeldet und das Kind zur Identifizierungsphase in eine sichere und geschützte Unterkunft gebracht werden. Ein Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) bietet nicht den Schutz und die Betreuung, die nötig sind. Es braucht spezialisierte Schutzeinrichtungen für minderjährige Opfer von Menschenhandel.

› **Altersbestimmung**

Im Zweifelsfalle ist von der Minderjährigkeit auszugehen, wenn dies der Aussage der Person entspricht und nicht das Gegenteil bewiesen werden kann. Von medizinischen Metho-

den der Altersbestimmung ist abzusehen, da ihr Wahrheitsgehalt angezweifelt wird und sie auch aus ethischen Gründen nicht vertretbar sind. Gleichzeitig muss der gegenteilige Fall berücksichtigt werden: d.h. junge Migrantinnen und Migranten, die als Erwachsene identifiziert wurden oder angeben, volljährig zu sein, aber minderjährig sein könnten.

› **Non-punishment Rule**

Ein Kind, das zu kriminellen Handlungen gezwungen wird, darf nicht dafür bestraft werden.

Im Bereich Kinderhandel (und Menschenhandel) gilt das Prinzip der Strafbefreiung bei allen Delikten, die das Opfer in diesem Zusammenhang begehen musste.

Das Kind hat Anrecht auf angemessene Betreuung und Schutz. Eine Strafe ist unzulässig.

Empfehlungen bei Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren

› Beistand und Kontaktaufnahme mit der KESB

Jedes unbegleitete Kind soll einen Beistand / eine Beiständin oder Vormund sowie eine Vertrauensperson erhalten; eine Vertrauensperson allein genügt nicht. Bei begleiteten Kindern muss ebenfalls die KESB beigezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Begleitperson in den Kinderhandel involviert ist, oder wenn sie ihre Betreuungsaufgabe (z.B. aufgrund Traumatisierung) nicht vollumfänglich wahrnehmen kann.

› Dublin-Verfahren

Bei möglichen Opfern von Kinderhandel ist die Schweiz dazu verpflichtet, dem Verdacht in ihrem Hoheitsgebiet nachzugehen (Art. 10 Abs. 2 EMK). Die Identifizierungsphase muss in der Schweiz erfolgen; eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat vor Abschluss der Identifizierungsphase verstösst gegen das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Es ist vom Recht auf Selbsteintritt aus humanitären Gründen (Art. 17 Dublin-III-VO) Gebrauch zu machen, um die Gefahr von Re-Trafficking zu verringern. Bei der Zusammenführung der Familie im Dublin-Verfahren muss eine Einzelfallabklärung vorgenommen werden, wenn es sich bei dem/der UMA um ein mögliches Opfer von Kinderhandel handelt.

Empfehlungen betreffend Aufenthalt und Rückkehr

› Aufenthaltsbewilligung

Die Zusammenarbeit mit den Behörden und die Aussage im Strafverfahren bilden in der Regel die Voraussetzung für eine Aufenthaltsbewilligung von Opfern von Menschenhandel. Nicht aussagewillige Opfer von Menschenhandel müssen die Schweiz meist rasch verlassen. Bei minderjährigen Opfern darf dies nicht geschehen: Ihre Einwilligung in die Kooperation mit der Strafverfolgung darf für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht ausschlaggebend sein. Es braucht ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.

Entspricht eine Rückführung ins Heimatland oder in einen Drittstaat nicht dem Wohle des Kindes, so sollte die/der Minderjährige einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz erhalten, damit eine individuelle Lebensplanung ohne ständige Unsicherheit möglich ist.

› Schaffung von Übergangsstrukturen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr

Für Opfer von Kinderhandel braucht es auch nach dem 18. Geburtstag Übergangsstrukturen, die sie bei ihrer Lebensplanung unterstützen. (Ein Best-Practice-Modell bietet hier der Kanton Wallis, wo die ausländischen Jugendlichen die Betreuung bis zum 25. Lebensjahr erhalten.)

Endnoten

Endnoten

¹Schweiz: Checkliste der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/ohne-erwerb/checkliste-opfer-menschenhandel-d.pdf> sowie international: IOM et al. 2012, Identifizierung und Schutz für Opfer des Menschenhandels im Asylsystem: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/iom-projektbericht-menschenhandel-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile.

²Gemäss Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention KRK, die die Schweiz 1997 ratifiziert hat, steht das Grundprinzip des Kindeswohls im Zentrum aller Entschiede. Im Sinne des englischen und französischen Wortlauts, der den Sinn und Zweck noch präziser wiedergibt, verwendet dieses Handbuch meist den Begriff «das übergeordnete Interesse des Kindes» (the best interest of the child / l`intérêt supérieur de l`enfant). Wird der Ausdruck «Kindeswohl» verwendet, so ist er im Sinne des «übergeordneten Interesses des Kindes» zu verstehen und anzuwenden.

³Vgl. KSMM, Fremdenpolizei Stadt Bern, Schweizerischer Städteverband, Menschenhandel mit Minderjährigen – Kinderschutz im Fokus möglicher Massnahmen, Bern 2011, vgl. Projekt AGORA: http://staedteverband.ch/cmsfiles/bericht_organisierte_bettelei.pdf.

⁴Vgl. Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz, Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute, Genf 2016, S. 13.

⁵Vgl. UNODC, Global Report on Trafficking in Persons, 2014: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/GLOTIP_2014_full_report.pdf; zwischen 2010 und 2012 wurden Menschen aus 152 verschiedenen Nationen in 124 Ländern als Opfer von Menschenhandel identifiziert.

⁶Vgl. ILO, A Future without child labour, Report of the Director-General, International Labour Conference, Genf 2002, <https://www.ilo.org>.

⁷Vgl. die Definition in Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), SR 0.31 1.542.

⁸Ibid.

⁹Vgl. den Fall im Kanton Thurgau, bei dem ein HIV-positiver Vater seinen eigenen Sohn schwer sexuell misshandelte und gegen Entgelt anderen Männern für Misshandlungen zur Verfügung stellte. Zudem wurden von den Misshandlungen Bilder ins Internet gestellt: <http://www.srf.ch/news/schweiz/kinderschaender-prozess-vaeter-missbrauchten-ihre-eigenen-buben>. Obwohl der Vater mit der Weitergabe seines Sohnes Profit gemacht hat und somit selber als Kinderhändler fungierte, wurden die Väter zwar verurteilt, jedoch kommt in der Anklageschrift der Aspekt des Kinderhandels (in diesem Falle: Übergabe an eine Drittperson zum Zweck der Ausbeutung) nicht vor.

¹⁰KSMM, Fact Sheet Menschenhandel, Juni 2015. Abrufbar unter: http://www.ksmm.admin.ch/dam/data/ksmm/dokumentation/fact_sheet/fs_menschenhandel_d.pdf.

- ¹¹Ibid.
- ¹²ECPAT Switzerland, Kinderhandel. Nationale Handhabung bei internationaler Problemstellung, Bern 2009.
- ¹³ILO Convention on the Worst Forms of Child Labour, http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C182.
- ¹⁴Personen in amtlicher Tätigkeit sind meldepflichtig, siehe Art. 443 Abs. 2 ZGB; für Melderechte Art. 314 ZGB.
- ¹⁵Vgl. dazu Art. 307 ZGB Kinderschutz sowie KESB-Merkblatt Gefährdung des Kindeswohls: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinderschutz/gefaehrdung_kindeswohl.html; die kantonalen Runden Tische Menschenhandel sollten eine Vertretung der KESB beinhalten.
- ¹⁶In Anlehnung an SSI 2016, S. 16f.
- ¹⁷Vgl. Europarat, Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), Monitoring-Berichte: <http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/country-monitoring-work>.
- ¹⁸Frauen werden unter Einfluss von Voodoo- und Juju-Praktiken gefügig gemacht, indem sie vor ihrer Abreise bei einem Juju-Priester einen Schwur ablegen müssen: Wenn sie nach ihrer Ankunft in Europa nicht so arbeiten, wie dies von ihnen verlangt wird, werde ihre Familie von Krankheit und Tod befallen (Vgl. Hoffmann Ulrike, Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Falle der erzwungenen Rückkehr, Berlin 2013, S. 15).
- ¹⁹Vgl. KSMM, Fremdenpolizei Stadt Bern, Schweizerischer Städteverband, Menschenhandel mit Minderjährigen – Kinderschutz im Fokus möglicher Massnahmen, Schweiz 2011. Vgl. Projekt «AGORA»: http://staedteverband.ch/cmsfiles/bericht_organisierte_bettelei.pdf.
- ²⁰Vgl. Prozess «competo» zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Verdacht auf Menschenhandel, Bern 2014.
- ²¹Die Schweizerische Gesellschaft für Kinderradiologie sagt, Ärzte sollten auf diese Untersuchungen verzichten. Die meisten Schweizer Unispitäler weigern sich inzwischen, diese Analyse durchzuführen, siehe Beitrag Radio SRF vom 21. April 2016, <http://www.srf.ch/sendungen/heutemorgen/aerzte-wollen-haende-jugendlicher-asylbewerber-nicht-roentgen>.
- ²²Vgl. Art. 10 Abs. 3 EMK.
- ²³In Deutschland zum Beispiel werden keine Handwurzelknochenanalysen mehr als Beweismittel gebraucht, und im Entscheid BVGer E429/2015 wird der Befund als nicht relevant erklärt. Vgl. dazu auch Grundsatzentscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 2004/30: «Hinsichtlich der Frage, ob eine Person das 18. Altersjahr tatsächlich bereits erreicht hat, sind aufgrund einer Knochenaltersanalyse demgegenüber keine wissenschaftlich zuverlässigen Aussagen möglich.» (<http://www.ark-cra.ch/emark/2004/30.htm>).
- ²⁴Vgl. die Richtlinien des Europarats betreffend Child Friendly Justice: <http://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>.
- ²⁵Vgl. Hoffmann 2013, S. 16.
- ²⁶Vgl. *ibid.*, sowie FIZ-Rundbrief Nr. 51, S. 8.
- ²⁷Vgl. Government of the UK, Victims of modern slavery. Frontline staff guidelines Version 3.0, 2015, S. 40. Im März 2015 ist in England der «Modern Slavery Act», in Kraft getreten: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/pdfs/ukpga_20150030_en.pdf.
- ²⁸Schweiz: Checkliste der KSMM zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/ohne-erwerb/checkliste-opfer-menschenhandel-d.pdf> sowie international: IOM et al. 2012: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/iom-projektbericht-menschenhandel-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile.

²⁹Vgl. Art. 10 EMK sowie Nula Frei, Menschenhandelsopfer im Asylverfahren, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015, Bern 2015, S. 35.

³⁰Vgl. auch Report von UNHCR, The Identification and Referral of Trafficked Persons to Procedures for Determining International Protection Needs, Genf 2009, S. 15: Norwegen wird dort als Best-practice-Land erwähnt, das ebenfalls zwischen „identification of possible trafficked persons“ und „the verification of trafficked persons“ unterscheidet.

³¹Gem. Art. 12 Abs. 1 lit. a EMK muss das Bereitstellen einer sicheren Unterkunft gewährleistet sein. Siehe auch: Frei 2015, S. 40.

³²Vgl. Dublin-III-Verordnung 604/2013 Art. 6 Abs. 3 lit. c.

³³Vgl. Art. 10 Abs. 3 EMK.

³⁴Vgl. dazu Entscheid des BVGer E-6735E6735/2015, bei dem das SEM entgegen der Aussage der Gesuchstellerin und entgegen klarer Gegenbeweise als volljährige Person behandelt worden war und keine Vertrauensperson erhielt. Gemäss diesem Entscheid muss das SEM alle verfahrensrelevanten Schritte nochmals durchführen und die Gesuchstellerin als minderjährig behandeln.

³⁵Art. 413 Abs. 2 im Wortlaut: «Es besteht eine Verschwiegenheitspflicht (Beistand), soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.» In diesem Falle besteht das überwiegende Interesse im übergeordneten Wohl des Kindes, das durch die Weitergabe der Information eher gesichert ist. Sogar wenn der/die Jugendliche aufgrund des Menschenhandels in illegale Aktivitäten wie Stehlen involviert ist, wirkt sich dies unter dem Blickpunkt des Menschenhandels nicht negativ auf die Situation des/der Jugendlichen aus, da in solchen Fällen gemäss internationalem Recht das Non-punishment-Prinzip gilt (vgl. Kapitel 3) und der Tatbestand des Kinderhandels sich positiv auf das Asylgesuch auswirken kann (vgl. Frei 2015, S. 38). Vgl. auch Vogel in ZKE 3/2014, S. 3: «Geheimnisherr ist grundsätzlich die betroffene Person. Nach ihrem Willen

einerseits und ihrem Interesse andererseits ist deshalb zu beurteilen, welche Daten und Informationen aus der Arbeit der KESB und der Mandatsführung gegen aussen mitzuteilen sind oder nicht.»

³⁶Vgl. EMK Art. 12 Abs. 1 lit. a; sowie FIZ-Rundbrief Nr. 51 2012, S. 8.

³⁷Vgl. Nula Frei, Der Schutz von Menschenhandelsopfern im Asylsystem, in: ASYL 1/13, S. 15: Behörden sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen, selbst wenn die Person nicht ausdrücklich vorbringt, Opfer zu sein, oder wenn ihre Vorbringungen in einigen Punkten unglaubhaft wirken.

³⁸Vgl. Susanne Meier, Kindesvertretung: Eine Bestandesaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 5/2015, S. 350.

³⁹Vgl. Frei 2015, S. 56.

⁴⁰Vgl. ibid, S. 17.

⁴¹Vgl. Frei 2015, S. 54 sowie Art. 2 AsylG.

⁴²Art. 16 Abs. 7 EMK.

⁴³Siehe Entscheid des BVGer 2014/3,9 Erwägung 4.5.

⁴⁴Vgl. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz OHG).

⁴⁵Vgl. Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).

⁴⁶Als Vertrauensperson kann eine beliebige handlungsfähige Person ernannt werden. Mit Einwilligung der betroffenen Person steht der Vertrauensperson das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft durch das Personal der Einrichtung zu, vgl. Albert Guler, Die wichtigsten Neuerungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes, Manuskript für ZSBA Aargau 2012, S. 5.

⁴⁷Vgl. EMK Art. 12.

⁴⁸Vgl. KRK Art. 12.

⁴⁹Vgl. Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2016), Art. 154.

⁵⁰Vgl. StPO 154 Abs. 4 lit. a.

⁵¹Vgl. StPO Art. 154 Abs. 3 und 4, lit. b-f StPo.

⁵²Vgl. StPO Art. 319 Abs. 2.

⁵³Vgl. Kantonale Opferhilfestelle Zürich, Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, Januar 2011 (Stand Juni 2011).

⁵⁴Vgl. EMK Art. 26.

⁵⁵Vgl. VZAE Art. 35 Abs. 1–3, Art. 32 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1–6.

⁵⁶Vgl. VZAE Art. 31 Abs. 1–5.

⁵⁷Weisungen AuG (Stand: 6. Januar 2016), Aufenthalt aus humanitären Gründen, S. 218f.

⁵⁸Vgl. SSI 2016.

⁵⁹Details zum kindzentrierten Ansatz finden sich in Kapitel 2 dieses Handbuchs.

⁶⁰Die folgenden Ausführungen basieren auf den Empfehlungen des Irish Refugee Council 2015 (<http://www.irishrefugeecouncil.ie/wp-content/uploads/>

2014/03/toolkit.pdf) und wurden auf den Schweizer sowie den Kinderhandels-Kontext angepasst.

⁶¹Das Rückkehrhilfeangebot wird vom SEM finanziert.

⁶²Vgl. IOM Resource Book 2006, S. 177.

⁶³GRETA-Monitoring-Bericht Schweiz (2015), «Repatriation and return of victims (para. 174), Proposal no. 21».

⁶⁴Diese Empfehlungen richten sich nach den Richtlinien von IOM zur freiwilligen Rückkehr sowie nach den UNICEF-Guidelines 2006.

⁶⁵Vgl. *ibid.*

⁶⁶ECPAT Switzerland 2009, S. 78.

⁶⁷Vgl. IOM 2011, Standards für die Rückkehr und Reintegration unbegleiteter minderjähriger Opfer von Menschenhandel.

⁶⁸ECPAT Switzerland, Handbuch Kinderhandel in der Schweiz – Interdisziplinäre Schulung (2009), S. 78.

⁶⁹Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich 2016, S. 42f.

Den kompletten Anhang und das Literaturverzeichnis finden Sie online abrufbar unter www.kinderschutz.ch/kinderhandel

Kinderschutz Schweiz / ECPAT Switzerland

Seftigenstrasse 41 | 3007 Bern

Telefon +41 31 384 29 29 | ecpat@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch/ecpat

Kinder schützen, Kinder stärken!


Wir schützen Kinder vor Gewalt. Und stärken ihre Rechte.

Ihre Spende unterstützt Kinderschutz Schweiz dabei.

PC-Konto 30-12478-8

Herzlichen Dank!

 www.facebook.com/kinderschutzschweiz

 www.twitter.com/kinderschutz_ch